

# REGIONALES RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM WESTMECKLENBURG



## Teilfortschreibung

### Entwurf des Kapitels 6.5 Energie

zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens

Stand: November 2018

## **Impressum**

Herausgeber:

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg  
Geschäftsstelle  
c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 89-160

E-Mail: [beteiligung2@afrlwm.mv-regierung.de](mailto:beteiligung2@afrlwm.mv-regierung.de)

Internet: [www.westmecklenburg-schwerin.de](http://www.westmecklenburg-schwerin.de)

*Diese Broschüre wird vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Kandidaten oder Helfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Ausdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationen dem Empfänger zugegangen sind.*

## **Erläuterung zum vorliegenden Dokument und zum Verfahrensstand bei der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie**

Das Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), welches am 31.08.2011 als Landesverordnung (LVO) in Kraft getreten ist, wird fortgeschrieben. Die Teilfortschreibung bezieht sich räumlich auf die gesamte Planungsregion Westmecklenburg, die gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 LPIG M-V die Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim und die Landeshauptstadt Schwerin umfasst.

Inhaltlich geht es um die räumliche Steuerung der Erzeugung, der Umwandlung, des Transports und der Speicherung von Energie in der Planungsregion Westmecklenburg. Übergeordnete politische Fragestellungen, wie z.B. die Sinnhaftigkeit der Energiewende, die Höhe der EEG-Vergütungen oder der bundesrechtliche Rahmen sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung in Westmecklenburg und damit auch nicht Gegenstand der Teilfortschreibung.

Mit der Teilfortschreibung werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung einschließlich der dazugehörigen Begründungen im Kapitel 6.5 Energie aus dem RREP WM von 2011 geändert bzw. neu hinzugefügt. Durch die Aufnahme neuer und die Streichung bestehender Programmsätze verändert sich die Nummerierung der Programmsätze in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie gegenüber der o.g. Landesverordnung.

Insbesondere erfolgt mit der Teilfortschreibung die vollständige Überplanung der Planungsregion Westmecklenburg bezüglich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen unter Zugrundelegung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes einschließlich geänderter Kriterien. Die damit verbundenen Änderungen erstrecken sich sowohl auf den einschlägigen Programmsatz (8), die dazugehörige Begründung und die Tabelle 1 als auch auf die Karte im Maßstab 1:100.000.

In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das OVG Greifswald am 31.01.2017 die mit dem RREP WM vom 31.08.2011 ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen inzident für unwirksam erklärt hat (Aktenzeichen 3 L 144/11). Durch In-Kraft-Treten der Teilfortschreibung als LVO wird mit den neu ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen wieder ein entsprechendes Ziel der Raumordnung geltend gemacht werden können. Mit der Festlegung der neuen Windeignungsgebiete werden auf den betreffenden Flächen die bisherigen raumordnerischen Festlegungen (siehe Karte M 1:100.000 gemäß RREP WM 2011) entfallen.

Mit der Teilfortschreibung erfolgt zudem erstmals eine Festlegung von Eignungsgebieten der bedingten Festlegung und der Planerischen Öffnungsklausel (siehe Programmsätze (9) und (10) sowie dazugehörige Begründungen, Tabellen 2 und 3 sowie Karte im Maßstab 1:100.000).

Zur Chronologie der Teilfortschreibung:

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hatte auf seiner 44. Verbandsversammlung am **20.03.2013** den Beschluss gefasst, das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 für das Kapitel 6.5 Energie fortzuschreiben.

Der Plangeber beabsichtigt damit die Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen nach einheitlichen Maßstäben.

Am **24.02.2015** beschloss der Regionale Planungsverband in seiner 50. Verbandsversammlung die Kriterien, die im Zuge der Teilfortschreibung einer Neuauswahl von Flächen für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in seinem Verbandsgebiet zugrunde liegen sollen.

Am **20.01.2016** fasste der Regionale Planungsverband auf seiner 53. Verbandsversammlung den Beschluss, das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 LPIG M-V zu eröffnen. Die erste Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 29.02.2016 bis zum 30.05.2016 statt. In diesem Rahmen sind knapp 3.000 Stellungnahmen mit knapp 5.000 Einzeleinwendungen eingegangen.

Auf seiner 55. Verbandsversammlung am **20.12.2016** hat der Regionale Planungsverband beschlossen, die Ausweiskriterien dahingehend zu modifizieren, dass das Restriktionskriterium „Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer“ gestrichen und stattdessen das weiche Ausschlusskriterium „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ aufgenommen wird.

Auf seiner 56. Verbandsversammlung am **10.05.2017** hat der Regionale Planungsverband eine Gebietskulisse zur Beschlussreife gebracht, die einen hinreichend verfestigten Planungsstand darstellt (sog. „Ziele in Aufstellung“).

Grund dieses Verfahrensschrittes: Das OVG Greifswald hat am 31.01.2017 das RREP WM hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung inzident für unwirksam erklärt (Aktenzeichen 3 L 144/11). Mithin standen der Windenergienutzung im Außenbereich keine Ziele der Raumordnung mehr entgegen, die einer Steuerung von Einzelvorhaben dienen. Die am 10.05.2017 beschlossenen „Ziele in Aufstellung“ konnten seitdem als Grundlage für die landesplanerische Beurteilung von Einzelvorhaben seitens der Unteren Landesplanungsbehörde herangezogen werden und als Basis für die Beantragung befristeter Untersagungen gemäß § 14 Abs. 2 ROG seitens des Planungsverbandes dienen.

Auf seiner 57. Verbandsversammlung am **15.11.2017** hat der Regionale Planungsverband darüber hinaus weitere richtungsweisende Abwägungsentscheidungen zur Erhöhung der Rechtssicherheit des Programms getroffen, so u.a. zur Differenzierung des Siedlungsabstandes zwischen dem Innen- und dem Außenbereich, zur Streichung der höhenbezogenen Abstandsregelung sowie zur Anwendung der „Planerischen Öffnungsklausel“.

Der Vorstand hat auf seiner 136. Sitzung am **26.06.2018** festgelegt, der Verbandsversammlung zu empfehlen, die Bezeichnung der beiden Siedlungsabstandskriterien („mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“ sowie „mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“) im Sinne der Rechtssicherheit so zu modifizieren, dass „mindestens“ gestrichen wird.

Parallel zur ersten Beteiligungsstufe wurden von dem mit der Erarbeitung des Umweltberichts beauftragten Gutachter der Vorentwurf des Umweltberichts und die beiden Fachbeiträge zu den Themen Denkmalschutz und Rotmilan vorgelegt. Die Unterlagen

wurden entsprechend der Verbandsbeschlüsse aktualisiert.

Auf ihrer 58. Sitzung am **22.08.2018** hat die Verbandsversammlung mehrheitlich den Abschluss der ersten und die Einleitung der zweiten Beteiligungsstufe beschlossen. In dem Zusammenhang hat die Verbandsversammlung beschlossen, das geplante Wind-eignungsgebiet (WEG) Nr. 24/18 Ludwigslust Ost zu streichen, den Programmsatz (10) zur Planerischen Öffnungsklausel neu zu formulieren sowie den Umweltbericht und den Fachbeitrag Denkmalschutz redaktionell anzupassen. Außerdem wurde die vom Vorstand empfohlene Streichung des Wortes „mindestens“ bestätigt.

Der Vorstand hat auf seiner 138. Sitzung am **03.09.2018** beschlossen, Widerspruch gegen den Beschluss der Verbandsversammlung zur Streichung des WEG 24/18 Ludwigslust Ost einzulegen, da die Herausnahme des Gebietes einen Abwägungsfehler darstellt, der zur Unwirksamkeit der Teilfortschreibung führen würde. Der Widerspruch wurde vom Vorstand form- und fristgerecht am 05.09.2018 eingelegt. Der Widerspruch hatte aufschiebende Wirkung. Ferner hat der Vorstand auf seiner 138. Sitzung am **03.09.2018** festgelegt, dass im Rahmen der 59. Verbandsversammlung eine Auseinandersetzung und Beschlussfassung mit allen weiteren Gebieten, die sich aufgrund zwischenzeitlich aktualisierter Daten geändert haben, erfolgen soll. Dies betrifft folgende Gebiete: WEG 08/18 Mühlen Eichsen (Reduzierung im Osten aufgrund aktualisierter Siedlungsdaten) sowie WEG 52/18 Grevesmühlen und WEG 53/18 Granzin (Wiederaufnahme aufgrund aktualisierter Großvogeldata).

Im Rahmen der 59. Verbandsversammlung am **05.11.2018** erfolgte eine nochmalige inhaltliche Auseinandersetzung und erneute Beschlussfassung zum WEG 24/18 Ludwigslust Ost. Im Ergebnis wurde dem Widerspruch des Vorstandes vom 05.09.2018 stattgegeben. Zudem wurden die Ergebnisse der Abwägung aus der ersten Beteiligungsstufe bestätigt sowie der Entwurf der Teilfortschreibung (einschließlich Text und Karte M 1:100.000) und der Entwurf des Umweltberichtes (einschließlich beider Fachbeiträge) für die zweite Stufe des öffentlichen Beteiligungsverfahrens freigegeben. In dem Zusammenhang wurden die vom Vorstand empfohlenen Änderungen zu den WEG 08/18 Mühlen Eichsen, 52/18 Grevesmühlen und 53/18 Granzin bestätigt.

Um nachvollziehen zu können, wie mit Stellungnahmen der ersten Beteiligungsstufe im Detail umgegangen wurde, ist die entsprechende, umfangreiche Dokumentation im Internet unter [www.raumordnung-mv.de](http://www.raumordnung-mv.de) verfügbar. Die vorliegende Broschüre stellt das zusammenfassende Abwägungsergebnis dar und ist gleichzeitig der Entwurf der Teilfortschreibung für die zweite Beteiligungsstufe.

**Entwurf zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens**

**Regionales Raumentwicklungsprogramm  
Westmecklenburg**

**Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie**

November 2018

## **Inhaltsverzeichnis**

Entwurf des Kapitels 6.5 Energie

Tabellenteil

Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept

## 6.5 Energie

PS (1) RREP WM wird gestrichen. PS (1) wird wie folgt neu formuliert.

- (1) In allen Teilräumen Westmecklenburgs soll eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden.

*Energieversorgung sicherstellen*

PS (2) bis (7) werden neu eingefügt.

- (2) Dem Klimaschutz und der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen soll durch Energieeinsparung, Energieeffizienz sowie die weitere Erschließung, den Ausbau und die regionale Nutzung Erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden.

*Klimaschutz durch Energiewende*

- (3) Durch die Erzeugung, die Verteilung und den Vertrieb Erneuerbarer Energien einschließlich der Entstehung von Produktions- und Forschungsstätten soll regionale Wertschöpfung generiert werden.

*regionale Wertschöpfung*

- (4) Die regionale Strom- und Wärmeerzeugung sowie der Verkehr sollen auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Der Umbau soll bedarfsgerecht und im Sinne einer dezentralen Produktion und Versorgung erfolgen. Die gemeindlichen Planungen sollen dies berücksichtigen.

*Umstellung auf Erneuerbare Energien*

- (5) Zur Erschließung vorhandener Wärmepotenziale sollen vor allem die Solarthermie und die Geothermie weiter ausgebaut sowie innovative Technologien der Energieumwandlung genutzt werden.

*Erschließung von Wärmepotenzialen*

- (6) Die Erzeugung von Biogas hat auf dem Einsatz von Reststoffbiomasse sowie auf der Grundlage von Wärmenutzungskonzepten zu erfolgen. **(Z)**

*Erzeugung von Biogas*

- (7) Die Erforschung, Entwicklung und Anwendung neuer Technologien im Bereich der Energiespeicherung und Energieumwandlung soll unterstützt werden.

*Energiespeicherung und -umwandlung*



*PS (2) RREP WM wird zu PS (8) und wie folgt geändert.*

- (8) Die Errichtung, der Ersatz und die Erneuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen<sup>1</sup> zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. **(Z)**

*Eignungsgebiete  
für Windenergie-  
anlagen*

*PS (9) wird neu eingefügt.*

- (9) Die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ist in den Eignungsgebieten, die der bedingten Festlegung unterliegen<sup>2</sup>, nur dann zulässig, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung befinden, die bestehenden Windenergieanlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist. **(Z)**

*Eignungsgebiete  
für Windenergie-  
anlagen mit be-  
dingter Festlegung*

*PS (10) wird neu eingefügt.*

- (10) Ausnahmsweise ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind bzw. werden:
1. Die Windenergieanlagen sollen auf einer Standortfläche<sup>3</sup> errichtet oder erneuert werden, die bereits mit dem RREP WM 2011 als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen dargestellt war.
  2. Die Standortfläche wird durch Bauleitplanung gesichert oder ist es bereits. Nur wenn keine entsprechende Bauleitplanung der Gemeinde vorliegt, dann muss die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil der Standortfläche innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern; es gilt das Datum der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans. **(Z)**

*Planerische Öff-  
nungsklausel für  
die gemeindliche  
Bauleitplanung*

---

<sup>1</sup> festgelegt in Tabelle 1 und in der Karte M 1:100.000 anhand der Kriterien nach Abbildung 19

<sup>2</sup> festgelegt in Tabelle 2 und in der Karte M 1:100.000

<sup>3</sup> festgelegt in Tabelle 3 und in der Karte M 1:100.000

*PS (3) RREP WM wird gestrichen.*

*PS (4) RREP WM wird zu PS (11) und wie folgt geändert.*

- (11) Biogasanlagen, die nicht in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb stehen, sollen vorzugsweise in vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden.

*Biogasanlagen*

*PS (5) RREP WM wird zu PS (12) und wie folgt geändert.*

- (12) An geeigneten Standorten sollen Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Nutzung der Sonnenenergie zur Erzeugung von Strom und Wärme geschaffen werden. Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden. Für Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen insbesondere bereits versiegelte und vorbelastete Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.

*Solarthermie-  
und Photovoltaik-  
anlagen*

*PS (6) RREP WM wird zu PS (13) und wie folgt geändert.*

- (13) Die Nutzung der Geothermie soll weiter ausgebaut werden. An dafür geeigneten Standorten sollen insbesondere in verdichteten Siedlungsstrukturen die Potenziale der Tiefengeothermie und in ländlichen Siedlungsstrukturen die Potenziale der oberflächen-nahen Geothermie erschlossen werden.

*Geothermie*

*PS (7) RREP WM wird zu PS (14) und wie folgt geändert.*

- (14) Beim Neu- und Ausbau von Energieleitungssystemen soll eine Parallelführung und Bündelung mit bestehenden Infrastrukturtrassen angestrebt werden. Leitungen sollen in Siedlungs- und hochwertigen Landschaftsbereichen unterirdisch verlegt werden.

*Energie-  
leitungssysteme*

*PS (8) RREP WM wird zu PS (15) und wie folgt geändert.*

- (15) Bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes sollen Regelungen zum Rückbau der Anlagen nach der Nutzung bereits in der Planungsphase getroffen werden.

*Rückbau*

### **Begründung:**

Um die Energiewende auf regionaler Ebene zu steuern, wurde durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg das „Regionale Energiekonzept“ (RENK; 2013) erarbeitet und beschlossen. Die darin enthaltenen Aussagen sind u. a. Grundlage für die in diesem Kapitel formulierten Programmsätze und sollen in die weitere Umsetzung gebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die im RENK entwickelten Szenarien einen Zielhorizont bis 2030 bzw. 2050 haben und damit über die Geltungsdauer des vorliegenden Planwerkes hinausgehen.

zu 6.5 (1):

Grundvoraussetzung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung Westmecklenburgs ist eine zukunftsfähige Energieversorgung in allen Teilräumen im Sinne einer dauerhaft tragfähigen und öffentlichen Daseinsvorsorge. Diese zeichnet sich vor allem aus durch:

- Versorgungs- und Verfügungssicherheit: langfristige, stabile, zuverlässige und stetige Energiebereitstellung und -nutzbarkeit in allen Teilräumen der Region durch Erschließung regionaler Quellen Erneuerbarer Energien (EE) und dezentrale Verteilungsstrukturen mit weitestgehender Unabhängigkeit von den Schwankungen des Marktes für fossile Energien zur Vermeidung von Versorgungslücken,
- Nachhaltigkeit: ressourcenschonende und flächeneffiziente Energieerzeugung und -nutzung in Verantwortung für die künftigen Generationen mit dem Ziel einer für alle Bevölkerungsgruppen kostengünstigen, d. h. bezahlbaren, Energiebereitstellung.

zu 6.5 (2):

Aktuell werden auch in Westmecklenburg die Energienutzungen noch weitestgehend von fossilen Energieträgern dominiert. Sie gelten als Hauptverursacher für die globale Erderwärmung und den Klimawandel. Der Klimaschutz durch eine weitere Reduzierung der Treibhausgasemissionen ist deshalb eine große globale, aber auch regionale Herausforderung. Daher soll in Westmecklenburg eine Energiewende vollzogen werden, die sich hinsichtlich der Sektoren Strom, Wärme und Verkehr aus folgenden Voraussetzungen zusammensetzt: Energiesparen, Energieeffizienz und nachhaltige Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien (Energimix).

- Energieeinsparung: Energieverbrauch nur für notwendige Prozesse (Reduzierung der Menge verbrauchter Energie),
- Energieeffizienz: Senkung des Energieeinsatzes für eine bestimmte Leistung bzw. das Erreichen einer höheren Leistung bei gleichem Energieeinsatz (Verbesserung des Verhältnisses von Nutzen zum Energieaufwand),
- Energiewende: Umstellung von fossilen Energieträgern auf eine Energieversorgung mit Erneuerbaren Energien. Die regionale Herausforderung besteht darin, den richtigen Energiemix hinsichtlich der Träger Erneuerbarer Energien, wie Solarenergie, Windenergie, Wasserkraft, Geothermie und Biomasse, zu finden.

zu 6.5 (3):

Der Umstieg von der fossilen auf eine nachhaltig regionale Energieversorgung führt zu einer Unabhängigkeit von Energieimporten sowie zur Erschließung regionaler Wertschöpfung. Die weitere Entwicklung der regenerativen Energienutzung schafft gute Möglichkeiten, besonders für kleine und mittelständische Unternehmen der Region, sich erfolgreich am Markt zu positionieren und somit die Wirtschaftskraft Westmecklenburgs zu stärken. Dadurch können positive Beschäftigungseffekte generiert werden.

Stärker als bislang sollen die Bürger Westmecklenburgs Möglichkeiten der wirtschaftlichen Teilhabe erhalten und so vom Ausbau der Erneuerbaren Energien profitieren. Dadurch kann die Wertschöpfung vor Ort erhöht und der ländliche Raum gestärkt werden. Weitere Vorteile bestehen in der Verbesserung der Akzeptanz der Projekte, in der Identifizierung der Bürger mit den Investitionen sowie in der Gestaltung der Investitionen.

zu 6.5 (4) – (6):

#### Ausgangssituation:

Im Ergebnis der Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzierung wurde für Westmecklenburg im Jahr 2010 ein Energiebedarfsbedarf von insgesamt 12.300 GWh errechnet. Davon entfielen 5.400 GWh auf den Wärmebedarf, 1.900 GWh auf den Strombedarf und 5.000 GWh auf den Verkehrssektor.

Mehr als 60 % des Strombedarfs (1.140 GWh) wurden durch den Einsatz Erneuerbarer Energien bereitgestellt (davon rund jeweils 30 % aus Windenergie und Biogas).

Der Wärmebedarf wurde 2010 in Westmecklenburg hingegen größtenteils durch den Einsatz fossiler Energieträger gedeckt (insgesamt 88 %). Dabei ist Erdgas mit einem Anteil von mehr als 50 % der dominierende Energieträger. Nur 651 GWh wurde durch Erneuerbare Energien bereitgestellt. Davon entfiel der überwiegende Teil auf die Nutzung von Waldrestholz. Durch die 105 Biogasanlagen der Region wurde bei einem Landverbrauch von 40.000 ha lediglich 1 % des Wärmebedarfs gedeckt.<sup>4</sup>

Potenziale:

In Westmecklenburg könnten insgesamt 14.400 GWh Energie bei Ausschöpfung aller nutzbaren Potenziale aus regionalen Quellen Erneuerbarer Energien bereitgestellt werden. Davon entfallen 11.000 GWh nutzbares Potenzial auf den Strom- und 3.400 GWh auf den Wärmebereich.

Unter Zugrundelegung des aktuellen Stromverbrauchs wäre bei Realisierung des gesamten nutzbaren Potenzials eine rund 6-fache Überdeckung im Strombereich möglich (Überdeckung: 580 %). Anders stellt sich die Situation im Wärmebereich dar. Auch bei Ausschöpfung aller nutzbaren Potenziale wäre der aktuelle Wärmebedarf gegenwärtig nicht durch den Einsatz Erneuerbarer Energien zu decken (Unterdeckung: 63 %).<sup>5</sup>

Ausblick und Erfordernisse:

Die vollständige Deckung des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien wird durch den schrittweisen Ausbau der regional verfügbaren Quellen mittelfristig zu realisieren sein. Um langfristig auch den Wärmebedarf vollständig aus Erneuerbaren Energien decken zu können,

- ist der Wärmeverbrauch zu reduzieren,
- ist die Wärmenutzung von den fossilen Verbrennungstechnologien zu entkoppeln,
- sind die geothermischen und solaren Wärmepotenziale zu erschließen und
- sind die Potenziale innovativer Energieumwandlungen, beispielsweise aus Überschussstrommengen („Strom zu Wärme“ und „Strom zu Gas“) zu nutzen und weiter auszubauen.<sup>6</sup>

Wesentlich für die nachhaltige Erschließung vorhandener Wärmepotenziale ist darüber hinaus die Umstellung von stromgeführten auf wärmegeführte Biogasanlagen und die Substitution von Biomasse aus nachwachsenden Rohstoffen (Nawaro) auf Reststoffverwertung (wie z. B. Gülle). Neue Anlagen sind gleich auf diese Substrate auszurichten.

Gegenwärtig ist der dominante Bioenergieträger in Westmecklenburg Waldrestholz. Daneben hat die Nutzung von Nawaro eine hohe Bedeutung. Andere Erscheinungsformen von Bioenergie bzw. Biomasse, wie Bioabfälle, Grünabfälle, Landschaftspflegeholz, Gülle, Stroh und Grünland, spielen derzeit im Rahmen der Nutzung und Erschließung Erneuerbarer Energien eine eher untergeordnete Rolle. Silomais stellt nahezu den gesamten stofflichen Einsatz der Biogasanlagen. Die Energieproduktion durch Nawaro wird aufgrund des nur geringen Beitrags zur Wärmenutzung und der flächenintensiven Stromerzeugung als nicht nachhaltig bewertet.

Die 105 bestehenden Biogasanlagen Westmecklenburgs deckten 2010 bei einem Landverbrauch von rund 40.000 Hektar lediglich rund 1 % des regionalen Wärmebedarfs in Westmecklenburg ab. Die Energieerzeugung auf Nawaro-Grundlage ist im Vergleich zu anderen Erneuerbaren Energien bezogen auf den Flächenverbrauch als ineffizient einzustufen. So verbraucht beispielsweise die Stromproduktion von 2.500 kWh/a knapp 2.100 m<sup>2</sup> Ackerland und damit ein Vielfaches der Fläche, die für die gleiche Energiemenge bei der Windstromerzeugung (60 m<sup>2</sup>), bei PV-Freiflächenanlagen (75 m<sup>2</sup>) und PV-Dachanlagen (23 m<sup>2</sup>) benötigt wird. Nawaro-basierte Biogasanlagen sollen daher auf dem Bestand von 2010 „eingefroren“ und langfristig auf einen nachhaltigen Erzeugungspfad umgestellt werden. Die Zulässigkeit neuer Anlagen ist an einen nachhaltigen Erzeugungspfad auf der Basis von Reststoffbiomasse (u. a. Gülle) sowie an das Vorliegen eines Wärmenutzungskonzeptes gebunden. Im Rahmen des sog. Sabatier-Prozesses kommen Gülle bzw. Reststoffbiomassen als Kosubstrat zum Einsatz. Dabei soll die Methan-anreicherung als EE-Gas für die Netzeinspeisung und dezentrale Wärmenutzung durch Wasserstoff und die Nutzung von EE-Strom erfolgen.<sup>7</sup>

Im Zuge der Energiewende sind – neben der Umstellung der Strom- und Wärmeherstellung – auch mobilitätsbezogene Veränderungen erforderlich. Die Reduzierung verkehrsbedingter Emissionen kann u. a. durch eine weitere Einsparung fossiler Brennstoffe und durch den Ausbau der Elektromobilität erzielt werden.

Die Energiewende ist auch auf kommunaler Ebene zu vollziehen. Die Gemeinden sind daher angehalten, die daraus erwachsenden Anforderungen in ihren Planungen zu berücksichtigen.

---

<sup>4</sup> siehe „Regionales Energiekonzept Westmecklenburg – Kurzfassung“, 2013, S. 10 ff.

<sup>5</sup> siehe „Regionales Energiekonzept Westmecklenburg – Kurzfassung“, 2013, S. 17f.

<sup>6</sup> siehe „Regionales Energiekonzept Westmecklenburg – Kurzfassung“, 2013, S. 22 ff.

<sup>7</sup> siehe „Regionales Energiekonzept Westmecklenburg – Kurzfassung“, 2013, S. 18 ff., S. 31

zu 6.5 (7):

Dem zukünftigen Einsatz moderner Energiespeichertechnologien im Übertragungs- und Verteilnetz kommt eine besondere Bedeutung zu. Trotz bestehender Probleme ist die technische Reife von Speicherungs- und Umwandlungstechnologien absehbar. Aktuell besitzen die Techniken unterschiedliches Entwicklungspotenzial. Eine Herausforderung besteht u. a. darin, Wandlungsverluste zu minimieren. Auch muss die Implementierung dieser Technologien wirtschaftlich tragfähig sein. Deshalb ist es beispielsweise erforderlich, die Grundlagenforschung zu intensivieren und Pilotprojekte umzusetzen.<sup>8</sup> Dazu sollen die Synergien zwischen regionalen Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie Unternehmen genutzt und weiter ausgebaut werden.

zu 6.5 (8):

Zur Sicherung einer räumlich geordneten Entwicklung und um einerseits die Beeinträchtigung insbesondere von Siedlungsbereichen, Naturraumpotenzialen und der Tourismusentwicklung so gering wie möglich zu halten, aber andererseits der Windenergienutzung als Form der regenerativen Energienutzung substanziell Raum zu verschaffen, werden Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG) mit möglichst geringem Konfliktpotenzial als Ziel der Raumordnung ausgewiesen. Diese Eignungsgebiete sind in der Gesamtkarte M 1:100.000 dargestellt und in der Tabelle 1 der Anlage zu Kapitel 6.5 aufgeführt.

Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) unzulässig. Von einer raumbedeutsamen Windenergieanlage ist i.d.R. ab einer Anlagenhöhe von 35 m über Gelände auszugehen. Neben der Abstimmung der unterschiedlichen Raumansprüche untereinander dient die Ausweisung von Eignungsgebieten an konfliktarmen Standorten auch einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und einer Reduzierung des Erschließungsaufwands. Die ermittelten Gebiete sollen aufgrund ihrer besonderen Eignung zur Nutzung der Windkraft möglichst effektiv genutzt werden und so einen Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs leisten.

Gemäß Ziff. 5.3 (11) Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern sind in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der landeseinheitlichen Kriterien (siehe Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 (RL-RREP)) festzulegen. In der Planungsregion Westmecklenburg erfolgt die Festsetzung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nach Maßgabe der in Abbildung 19 aufgeführten regionalen Ausschluss- und Restriktionskriterien, um den regionalen Gegebenheiten angemessen Rechnung zu tragen.

Die Ausschlusskriterien sind zu unterteilen. Sie betreffen Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind, die für eine Windenergienutzung also schlechthin ungeeignet sind („harte“ Ausschlusskriterien, kein planerischer Entscheidungsspielraum) oder Flächen, auf denen nach dem Willen des Plangebers nach raumordnerischen Kriterien die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen wird („weiche“ Ausschlusskriterien auf Basis einer bewussten Planungsentscheidung).

Die Restriktionskriterien sprechen zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen auf der betreffenden Fläche. In einer Abwägung des Einzelfalls können sich jedoch die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dazu gehört die Vorbelastung, z. B. durch Hochspannungseleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie eine Umfassung von Ortschaften durch vorhandene und geplante Windparks.

Die „Windhöflichkeit“ stellt kein gesondertes Kriterium dar. Moderne Anlagen können wegen ihrer großen Höhe den Wind viel besser ausnutzen als die früher üblichen kleineren Anlagen, so dass die örtlichen Windverhältnisse bei der Standortwahl heute nicht mehr so entscheidend sind. Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe beträgt in Westmecklenburg 6,8 m/s und macht mit modernen Anlagen eine wirtschaftliche Windenergienutzung in allen Teilen der Region möglich.

In den bereits bestehenden Eignungsgebieten für Windenergieanlagen aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm von 2011 (RREP WM, 2011) ist ein Neubau, ein Ersatz bzw. eine Erneuerung bestehender Windenergieanlagen nur dort möglich, wo das Eignungsgebiet oder ein Teil davon auch in der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

---

<sup>8</sup> siehe: Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern, Februar 2015

übernommen wird. Auf den übrigen Flächen der bisherigen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfallen die bisherigen, die Windenergie betreffenden raumordnerischen Festlegungen.

**Abbildung 19: Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen**

<b>Harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen</b>
Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich
Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
Naturnahe Moore
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Militärische Anlagen
<b>Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen</b>
1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen
Vorranggebiete Rohstoffsicherung
Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorranggebiete Trinkwasser
Vorranggebiete Gewerbe und Industrie
Tourismusschwerpunkträume
Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)
Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Waldflächen ab 10 ha
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung
Biosphärenreservate
Naturparks
Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schreiadler – Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Seeadler – Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Fischadler – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Wanderfalke – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Weißstorch – Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer</li> </ul>
Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte
Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG
Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen
Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha

<b>Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen</b>
500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG
500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten
500 m Abstandspuffer zu Naturparks
Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung
Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Bedeutsame Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie
Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung
Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- u. Wirkungsbereich
Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten
Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

Weitere natur- und artenschutzrechtliche Belange werden in der gesondert durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet.

zu 6.5 (9):

Mit der Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) zum 29.11.2017 ist unter § 7 ROG Folgendes geregelt: *„In Raumordnungsplänen sind für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen. Es kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden. Die Festlegungen nach Satz 1 können auch in räumlichen und sachlichen Teilplänen getroffen werden.“*

In Westmecklenburg gibt es mehrere Gebiete, in denen als einziges Kriterium der Abstand von 2,5 km zu einem bestehendem Windeignungsgebiet („Altgebiet“) der Festlegung eines neuen Eignungsgebietes entgegensteht.

Eine bedingte Festlegung im Sinne der o.g. Regelung sieht vor, dass im neuen Eignungsgebiet Windenergieanlagen nur dann errichtet werden können, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet, die sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung befinden,

- die bestehenden Windenergieanlagen komplett abgebaut sind und
- ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist (z.B. Bebauungsplan ist aufgehoben, Darstellung im Flächennutzungsplan ist zurückgenommen, keine laufenden Anträge auf Genehmigung nach BImSchG).

Die Regelung gilt für die in der Karte dargestellten und gesondert gekennzeichneten (\*) sowie in der Tabelle 2 benannten Gebiete.

Die Vorteile dieser bedingten Festlegung sind:

- Es entsteht ein Anreiz zum Abbau der alten WEA, ohne dass im meist siedlungsnahen Altgebiet ein Repowering erfolgt.
- Der Abstand von 2,5 km zwischen benachbarten Windparks bleibt gewahrt.
- Die Kulisse des RREP kann auf künftigen Rückbau von WEA reagieren, ohne dass es eines erneuten Änderungsverfahrens bedarf.

zu 6.5 (10):

Auf der Grundlage des Programmsatzes 6.5 (2) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg gemäß der Landesverordnung vom 31. August 2011 wurden insgesamt 31 Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit einer Gesamtfläche von ca. 3.700 ha ausgewiesen (sog. „Altgebiete“). Zwischenzeitlich sind auf diesen Flächen zahlreiche Windenergieanlagen genehmigt und errichtet worden. Das OVG Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 31.01.2017 (3 L 144/11) das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg hinsichtlich seiner Konzentrationsflächenplanung inzident für unwirksam erklärt.

Unabhängig von deren inzidenter Unwirksamkeit entsprechen diese „Altgebiete“ häufig – entweder ganz oder teilweise – nicht mehr den für die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg beschlossenen Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Diese Standortflächen werden daher nicht oder nicht mehr vollumfänglich als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung (neu) ausgewiesen. Damit ist auf den besagten Standortflächen zwar der weitere Betrieb vorhandener Windenergieanlagen möglich, nicht aber deren Ersatz bzw. deren Erneuerung (Repowering) durch neue Anlagen.

Den Gemeinden soll jedoch für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.

Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektiveren.

Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.

Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.

Die in Programmsatz 6.5 (10) geregelte Ausnahme erfüllt hierbei ihrerseits die Merkmale eines Ziels der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Auch wenn der Plangeber – wie hier – von der Möglichkeit Gebrauch macht, den Verbindlichkeitsanspruch seiner Planungsaussage dadurch zu relativieren, dass er selbst Ausnahmen formuliert, wird damit nicht ohne weiteres die abschließende Abwägung auf eine andere Stelle verlagert. Es ist vielmehr dem Plangeber grundsätzlich unbenommen, selbst zu bestimmen, wie weit die Steuerungswirkung reichen soll, mit der von ihm geschaffene Ziele Beachtung



beanspruchen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 06.09.2007 – 8 A 4566/04). Landesplanerische Aussagen, die eine Regel-Ausnahme-Struktur aufweisen, erfüllen daher dann die Merkmale eines Ziels der Raumordnung, wenn der Planungsträger neben den Regel- auch die Ausnahmevoraussetzungen mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder doch wenigstens Bestimmbarkeit selbst festlegt (BVerwG, Urteil vom 18.09.2003 – 4 CN 20/02; OVG Greifswald, Urteil vom 05.11.2008 – 3 L 281/03). Dies ist hier der Fall: Aus Programmsatz 6.5 (10), der beigefügten Tabelle 3 und der Karte sowie der dazu gegebenen Begründung wird hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar deutlich, wann eine Ausnahme nach Programmsatz 6.5 (10) in Betracht kommt:

Voraussetzung für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms dargestellten Windeignungsgebiete ist zum einen, dass sich die Standorte in einem Gebiet („Standortfläche“) befinden, das in der Tabelle 3 benannt und das in der Karte M 1:100.000 zeichnerisch dargestellt ist.

Zum anderen ist es erforderlich, dass die Gemeinde auf der Grundlage der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg innerhalb einer gewissen Frist eigenständig bauleitplanerisch tätig wird. So muss die Gemeinde

- entweder, sofern sie noch über keinen Flächennutzungsplan oder sachlichen Teilflächennutzungsplan verfügt, für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden Anteil eines „Altgebietes“ erstmals eine bauleitplanerische Festlegung durch Flächennutzungsplan oder sachlichen Teilflächennutzungsplan in Form eines Sondergebietes, einer Sonderbaufläche oder einer sonst geeigneten und rechtlich zulässigen Darstellung für Windenergieanlagen vornehmen
- oder einen bestehenden Flächennutzungsplan oder Teilflächennutzungsplan entsprechend ändern.

Sofern die Gemeinde bereits über eine entsprechende bauleitplanerische Festlegung verfügt und sie die „planerische Öffnungsklausel“ anwenden möchte, ergibt sich kein bauleitplanerisches Änderungsanfordernis.

Durch die Vorgabe, Flächennutzungspläne aufzustellen oder zu ändern, wird insbesondere sichergestellt, dass nochmals auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine vertiefte Befassung und Abwägung mit den betreffenden Standorten erfolgt, um v.a. mögliche Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz und mit dem Wohnen auszuräumen.

Dabei ist es sachgerecht, die „planerische Öffnungsklausel“ im Sinne einer Übergangsregelung zeitlich zu befristen. So muss die planende Gemeinde innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg einen neu aufgestellten- bzw. geänderten Flächennutzungsplan bekanntmachen. Der Festsetzung einer zeitlichen Begrenzung der „planerischen Öffnungsklausel“ liegen folgende Erwägungen zugrunde:

- Kommunale Planverfahren werden beschleunigt.
- Die Rechtslage für die von der Planung Betroffenen wird verfestigt. Die Rechtssicherheit wird gefördert.
- Die kommunalen Planungsabsichten werden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten noch innerhalb des Geltungshorizontes der Teilfortschreibung überprüft und konkretisiert.
- Es wird sich Klarheit darüber verschafft, ob und inwieweit mit Entschädigungsforderungen gegenüber der Gemeinde bzw. mit Ersatzforderungen gegenüber dem Land gerechnet werden kann.
- Gemeindliche Beteiligungsprozesse werden frühzeitig initiiert und die Bürger werden frühzeitig in Entscheidungs- und Planungsprozesse eingebunden.

Nur indem die Gemeinde auf der Grundlage der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg innerhalb einer gewissen Frist planerisch tätig wird, lässt sich eine Übereinstimmung mit der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg erzielen und das raumordnungsrechtlich entgegenstehende Ziel nach Programmsatz 6.5 (8) überwinden.

Für die Anwendung der „planerischen Öffnungsklausel“ auf den in der Tabelle 3 festgelegten bzw. in der Karte dargestellten Standortflächen sprechen unter Würdigung der kommunalen und privaten Belange folgende Aspekte<sup>9</sup>:

---

<sup>9</sup> Damit für ein „Altgebiet“ die „planerische Öffnungsklausel“ zur Anwendung kommen kann, muss das Kriterium 1.) obligatorisch erfüllt sein. Das Zutreffen der Kriterien 2.) bis 6.) ist fakultativ.

- 1.) Eine Errichtung und / oder Erneuerung von Windenergieanlagen ist auf der Standortfläche grundsätzlich möglich. Es existieren keine tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründe, die offensichtlich einer absehbaren Realisierbarkeit im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens entgegenstehen.
- 2.) Auf der Standortfläche sind bereits Windenergieanlagen errichtet worden. Die Fläche hat damit bereits eine gewisse Vorprägung erfahren. Es ist davon auszugehen, dass in der Regel eine Akzeptanz in der Bevölkerung – bezogen auf die vorhandenen Anlagenhöhen – existiert.
- 3.) Der Erhalt sowie eine nachhaltige Weiternutzung vorhandener Infrastrukturen (insbesondere zur Verkehrserschließung und zur Energieüberleitung) werden gewährleistet.
- 4.) Der Gemeinde wird ermöglicht, ihren bauleitplanerischen Vorstellungen zum Durchbruch zu verhelfen. Kommunale Planungsabsichten können jenseits der regionalplanerischen Konzentrationsflächenplanung umgesetzt werden.
- 5.) Etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten bzw. Ersatzansprüche gegenüber dem Land können abgewendet bzw. reduziert werden.
- 6.) Dem unternehmerischen und privaten Vertrauensschutz in die wirtschaftliche Verwertbarkeit von Grundstücken wird Rechnung getragen.

Fazit: Wie bereits oben dargelegt, ist die Ausnahme durch die „planerische Öffnungsklausel“ sachlich und räumlich hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar: Der betroffene Sachverhalt und die Zieladressaten ergeben sich ausreichend deutlich. Der sachliche Anwendungsbereich ergibt sich daraus, dass die Ausnahme für alle „Standortflächen“ gilt, die den Anforderungen des aktuellen Kriterienkatalogs nicht mehr genügen. Auch die räumliche Betroffenheit ergibt sich aus der Festlegung und der Bezugnahme auf die in der Tabelle 3 aufgeführten und in der als Anlage beigefügten Karte zeichnerisch dargestellten Standortflächen. Hieraus ist erkennbar, auf welchen Teilraum bzw. Standort des Planungsraums sich die Zielausnahme bezieht. Die Ausnahme ist auch abschließend abgewogen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 2 ROG).

Das Regel-Ausnahme-Verhältnis bleibt letztlich auch dadurch gewahrt, dass im Ergebnis der Anwendung der „planerischen Öffnungsklausel“ (Ausnahme) im Maximalfall, d.h. wenn alle Gemeinden von dieser Möglichkeit in vollem Umfang Gebrauch machen, bis zu 2.500 ha der Windenergienutzung zusätzlich zugänglich sind bzw. verbleiben. Demgegenüber existieren im Zuge der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms sowohl eine Neuausweisung (Regel) von ca. 6.000 ha als auch eine mit der Konzentrationsflächenplanung einhergehende Ausschlusswirkung der Windenergienutzung auf ca. 694.000 ha Regionsfläche.

zu 6.5 (11):

Anlagen zur energetischen Umwandlung von Biomasse sollten in räumlichem und funktionalem Zusammenhang zu einem regionalen Landwirtschaftsbetrieb errichtet werden. Ist dies nicht möglich und die Anlage damit nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB baurechtlich privilegiert, erfordert diese die gleichen Standortvoraussetzungen wie andere Gewerbe- oder Industriebetriebe. Eine gezielte Standortausweisung im Sinne einer raumordnerischen Positivplanung ist deshalb nicht erforderlich. Grundsätzlich soll gewährleistet sein, dass die Standorte in den regionalen Wirtschaftskreislauf integriert sind, um Fahrwege zu minimieren, Energieverluste zu vermeiden und eine positive CO<sub>2</sub>-Bilanz zu erzielen.

zu 6.5 (12):

Die Nutzung der Sonnenenergie ist eine zukunftsorientierte Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs. Durch Photovoltaik-Dach- und Freiflächenanlagen kann Solarstrom erzeugt werden. Solarthermie-Dachanlagen dienen der Erzeugung von Solarwärme. Aufgrund der Vielzahl nutzbarer Flächen auf baulichen Anlagen sollten diese vordringlich genutzt werden. Dabei soll die Nutzung geeigneter Dachflächenpotenziale mit den Aspekten des Denkmalschutzes und des Städtebaus in Einklang gebracht werden.

Das regionale solare Dachflächenpotenzial beträgt ca. 7,5 Mio. m<sup>2</sup>. Davon werden 20 % für die solarthermische Nutzung angenommen. Davon wiederum sollen zwei Drittel für die Brauchwasserbereitung und ein Drittel für Heizungsunterstützung genutzt werden. Für die solare Stromerzeugung kommen zu den ermittelten nutzbaren Dachflächen Freiflächenpotenzialflächen von knapp 12.000 ha hinzu.<sup>10</sup>

Bei entsprechender Eignung sollen bereits versiegelte und vorbelastete Flächen (z. B. an Infrastrukturtassen) und unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes Konversionsflächen genutzt wer-

---

<sup>10</sup> siehe „Regionales Energiekonzept Westmecklenburg – Kurzfassung“, 2013, S. 30 ff.

den, um eine weitere Zersiedelung zu vermeiden. Der Umgang mit Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Vorranggebieten Rohstoffsicherung ist in der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V vom 20.12.2011 geregelt.

zu 6.5 (13):

Für die Umstellung der Wärmeversorgung auf Erneuerbare Energien nimmt die Geothermie eine zentrale Bedeutung ein. Die Tiefengeothermie nutzt die Wärmeenergie der Erde in mehr als 400 m Tiefe. Die oberflächennahe Geothermie nutzt Energie in Tiefen bis 400 m. Das geothermische Potenzial Westmecklenburgs soll in Zukunft an geeigneten Standorten verstärkt zur Deckung des Energiebedarfs beitragen. Für die gesamte Region Westmecklenburg konnte flächendeckend ein hinreichendes Potenzial für Tiefen- und oberflächennahe Geothermie für die Wärmenutzung nachgewiesen werden. Die Erschließung dieses Potenzials setzt eine ausreichende Nachfrage voraus. Diese ist bezüglich der Tiefengeothermie in verdichteten Siedlungsstrukturen, d. h. in Städten ab 4.000 Einwohnern und mit einer Anschlussquote von 70 % gegeben. Die Erschließung der oberflächennahen Geothermie soll hingegen bevorzugt dezentral in weniger verdichteten Siedlungsstrukturen durch den Einsatz von Wärmepumpentechnik erfolgen.<sup>11</sup> Auf einen umweltschonenden Umgang mit dem Thermalwasser ist in besonderem Maße zu achten.

zu 6.5 (14):

Bei den Stromnetzen wird zwischen Übertragungs- und Verteilnetzen unterschieden. Übertragungsnetze dienen der überregionalen Versorgung im Höchstspannungsbereich (380/220 kV). Sie müssen den Transport über weite Entfernungen gewährleisten. Die Weiterleitung vom Übertragungsnetz zu den einzelnen Haushalten erfolgt über die Verteilnetze. Sie dienen der regionalen Versorgung im Nieder-, Mittel- und Hochspannungsbereich (110 kV) und haben die Rolle eines „Einsammlers“ und Verteilers. Der zur Umsetzung der Energiewende erforderliche Ausbau Erneuerbarer Energien stellt eine große Herausforderung für die Energieleitungssysteme, wie z. B. der Elektro-, Gas- und Fernwärmeleitungen, dar. Die dezentrale regenerative Einspeisung unterliegt starken Schwankungen; Erzeugung und Verbrauch divergieren zeitlich. Vor allem die Verteilnetze werden dadurch stark belastet. Um eine gleichbleibende Qualität und Versorgungssicherheit gewährleisten zu können, ist ein zunehmend leistungsstärkeres Übertragungs- und Verteilnetz erforderlich. Erheblicher Ausbau- und Investitionsbedarf wird in allen Netz- und Umspannebenen gesehen.<sup>12</sup>

Um Netzstabilität und Systemsicherheit zu erreichen sowie den Netzausbau und damit verbundene Kosten zu minimieren, sollen u. a. Strom- und Wärmespeicher (einschließlich Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung und Blockheizkraftwerke) und dezentrale Anlagen für EE-Gasnutzung zum Einsatz kommen. Im Interesse des Freiraum- und Landschaftsschutzes sollen neue Leitungsbauwerke mit vorhandenen Infrastrukturtrassen gebündelt werden. Die technische Überformung der Landschaft und die Zerschneidungswirkung von Linieninfrastrukturvorhaben kann durch eine unterirdische Verlegung, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, weitestgehend vermieden werden. Die Parallelführung und Bündelung von Linieninfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der Verletzbarkeit kritischer Infrastrukturen erfolgen.<sup>13</sup>

zu 6.5 (15):

Die neuen Technologien der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bergen neben den vielen Vorteilen auch einige Risiken, welche hauptsächlich in der dynamischen Entwicklung der Technologie und der Energiepolitik begründet liegen. Der Rückbau von Anlagen und Leitungen sollte deshalb bereits in der Planungsphase bedacht und vertraglich geregelt werden.

---

<sup>11</sup> siehe „Regionales Energiekonzept Westmecklenburg – Kurzfassung“, 2013, S. 12 ff., 24, 30

<sup>12</sup> siehe: „Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern“, Februar 2015, S. 45 ff.

<sup>13</sup> Im Ergebnis der Teilfortschreibung wird in der Gesamtkarte M 1:100.000 nachrichtlich die Planung Parchim-Neuburg übernommen.

## Tabellenteil

Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Nr.	LK	Bezeichnung	Gemeinde	Fläche in ha
01/18	NWM	Rieps	Rieps, Thandorf und Schlagsdorf	70
02/18	NWM	Lowitz West	Rehna, Königsfeld, Groß Siemz und Roduchelstorf	101
03/18	NWM	Schönberg	Schönberg und Menzendorf	67
04/18	NWM	Menzendorf	Menzendorf, Stepenitztal und Grieben	93
05/18	NWM	Gross Voigtshagen	Dassow und Roggenstorf	101
06/18	NWM	Questin	Grevesmühlen, Upahl und Bernstorf	78
07/18	NWM	Rohlstorf	Hornstorf und Benz	59
08/18	NWM	Mühlen Eichsen	Mühlen Eichsen	41
09/18	NWM	Gadebusch Süd	Gadebusch, Lützwow und Pokrent	182
10/18	NWM	Renzow West	Schildetal, Kembz und Pokrent	173
11/18	NWM	Renzow Ost	Gottesgabe und Schildetal	74
12/18	LUP/NWM	Groß Welzin	Gottesgabe, Dümmer und Grambow	120
13/18	LUP	Parum	Dümmer und Wittendörp	95
14/18	LUP	Stralendorf	Stralendorf und Warsow	99
15/18	LUP	Alt Zachun	Alt Zachun, Bandenitz und Warsow	143
16/18	LUP	Lübesse	Lübesse, Sülstorf und Uelitz	238
17/18	LUP	Plate	Plate und Banzkow	237
18/18	LUP	Hoort	Hoort und Rastow	445
19/18	LUP	Waschow	Wittenburg und Wittendörp	37
20/18	LUP	Boizenburg	Boizenburg	54
21/18	LUP	Gresse	Gresse	50
22/18	LUP	Alt Krenzlin	Alt Krenzlin und Groß Krams	180
23/18	LUP	Wöbbelin (2 Teilflächen)	Neustadt-Glewe und Wöbbelin	164
24/18	LUP	Ludwigslust Ost	Groß Laasch und Ludwigslust	45
25/18	LUP	Bresegard	Bresegard bei Eldena	138
26/18	LUP	Karenz	Karenz und Grebs-Niendorf	63
27/18	LUP	Wanzlitz	Grabow und Gorlosen	113
28/18	LUP	Gorlosen	Gorlosen und Malk Göhren	104
29/18	LUP	Steosow	Grabow und Milow	261
30/18	LUP	Milow	Milow und Grabow	139
31/18	LUP	Grabow	Grabow	86
32/18	LUP	Muchow	Muchow	46
33/18	LUP	Brunow	Brunow	41
34/18	LUP	Parchim	Parchim	406
35/18	LUP	Gischow	Gischow und Lübz	43
36/18	LUP	Kreien	Kreien und Gehlsbach	182
37/18	LUP	Klein Dammerow	Gehlsbach und Ganzlin	38
38/18	LUP	Wendisch Priborn	Ganzlin	87

Nr.	LK	Bezeichnung	Gemeinde	Fläche in ha
39/18	LUP	Barkow	Barkhagen und Kritzow	39
40/18	LUP	Plauerhagen	Barkhagen und Plau am See	189
41/18	LUP	Daschow	Gallin-Kuppentin und Barkhagen	58
42/18	LUP	Sehlsdorf	Goldberg, Passow und Werder	131
43/18	LUP	Kladrum	Zölkow, Obere Warnow und Friedrichsruhe	328
44/18	LUP	Severin	Domsühl und Friedrichsruhe	139
45/18	LUP	Wessin	Crivitz, Zapel und Barnin	221
52/18	NWM	Grevesmühlen	Grevesmühlen und Damshagen	36
53/18	LUP	Granzin	Obere Warnow und Granzin	202
<b>Summe</b>				<b>6.037</b>

Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen

Nr.	LK	Bezeichnung	Gemeinde	betreffende Altgebiete		Fläche in ha
02/18*	NWM	Löwitz West Erweiterung (2 Teilflächen)	Rehna, Königsfeld und Roduchelstorf	Nr. 10 Löwitz (RREP WM 2011)	gesamtes Altgebiet	64
11/18*	NWM	Renzow Ost Erweiterung	Gottesgabe und Schildetal	Nr. 14 Klein Welzin (RREP WM 2011)	gesamtes Altgebiet	102
33/18*	LUP	Brunow Erweiterung	Brunow	Nr. 5 Kribbe (Regionalplan PR-OHV 2003)	Teile des Altgebietes	47
44/18*	LUP	Severin Erweiterung	Domsühl	Nr. 21 Grebbin (RREP WM 2011)	Teile des Altgebietes	65
46/18*	NWM	Rüting	Rüting und Testorf-Steinfurt	Nr. 9 Harmshagen (RREP WM 2011)	gesamtes Altgebiet	69
47/18*	NWM	Paetrow	Veelböken und Dragun	Nr. 11 Gadebusch (RREP WM 2011)	Teile des Altgebietes	42
48/18*	NWM	Klein Trebbow	Klein Trebbow und Alt Meteln	Nr. 13 Groß Trebbow (RREP WM 2011)	gesamtes Altgebiet	38
49/18*	LUP	Beckentin	Kremmin	Nr. 1 Pröttlin und Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003)	Teile der Altgebiete	95
50/18*	LUP	Werder	Werder, Lübz und Granzin	Nr. 23 Lutheran (RREP WM 2011)	gesamtes Altgebiet	143
51/18*	LUP	Wamckow	Kobrow	Nr. 18 Groß Nien-dorf und Nr. 19 Hohen Pritz (RREP WM 2011)	Teile der Altgebiete	98
<b>Summe</b>						<b>764</b>

Tabelle 3: Standortflächen gemäß RREP WM 2011 („Altgebiete“), die der Planerischen Öffnungsklausel unterliegen

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Standortfläche gemäß RREP WM 2011 („Altgebiet“)</b>	<b>Gemeinden</b>	<b>Überlagerung mit WEG gemäß Teilfortschreibung des Kap. 6.5 Energie RREP WM (Stand 2018)</b>
1	Nr. 1 Sülsdorf	Selmsdorf	-
2	Nr. 2 Schönberg	Schönberg	03/18 Schönberg
3	Nr. 3 Neuenhagen	Kalkhorst	-
4	Nr. 4 Gägelow	Gägelow, Barnekow	-
5	Nr. 5 Rohlstorf	Hornstorf, Benz	07/18 Rohlstorf
6	Nr. 6 Groß Pravtshagen	Upahl	-
7	Nr. 7 Upahl	Upahl, Grevesmühlen	-
8	Nr. 8 Rütting	Rütting	46/18* Rütting
9	Nr. 9 Harmshagen	Testorf-Steinfurt	-
10	Nr. 10 Löwitz	Rehna, Königsfeld	-
11	Nr. 11 Gadebusch	Gadebusch, Veelböken	-
12	Nr. 12 Nienmark	Cramonshagen	-
13	Nr. 13 Groß Trebbow	Klein Trebbow	-
14	Nr. 14 Klein Welzin	Gottesgabe	-
15	Nr. 15 Hoppenrade	Bad Kleinen	-
16	Nr. 16 Lübesse	Uelitz, Lübesse, Sülstorf	16/18 Lübesse
17	Nr. 17 Prestin	Bülow	-
18	Nr. 18 Groß Niendorf	Zölkow	-
19	Nr. 19 Hohen Pritz	Hohen Pritz	-
20	Nr. 20 Kladrum	Zölkow	43/18 Kladrum
21	Nr. 21 Grebbin	Parchim, Obere Warnow	
22	Nr. 22 Werder	Werder, Lübz	50/18* Werder
23	Nr. 23 Lutheran	Lübz	-
24	Nr. 24 Gischow	Gischow	35/18 Gischow
25	Nr. 25 Plauerhagen	Barkhagen	40/18 Plauerhagen
26	Nr. 26 Renzow	Schildetal, Pokrent, Krembz	10/18 Renzow West
27	Nr. 27 Parchim	Parchim	34/18 Parchim
28	Nr. 28 Barkow	Barkhagen, Kritzow, Plau am See	39/18 Barkow
29	/	/	-
30	Nr. 30 Suckow	Suckow, Siggelkow	-
31	Nr. 31 Milow	Milow, Steesow	30/18 Milow

## **Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg**

Auf der Grundlage

- von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB,
  - der Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 (RL-RREP),
  - des Beschlusses VV-2/15 der Verbandsversammlung am 24.02.2015,
  - der Rechtsberatung durch Dr. Jan Thiele / Dombert Rechtsanwälte, Potsdam von Oktober bis Dezember 2015,
  - des Beschlusses VV-20/16 der Verbandsversammlung am 20.12.2016 i.V.m. dem Beschluss VV-02/17 der Verbandsversammlung am 10.05.2017,
  - des Beschlusses VV-04/17 der Verbandsversammlung am 15.11.2017
- legt der Regionale Planungsverband Westmecklenburg folgende regionale Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen fest:

### **I Einleitung**

Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) sind in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP) Eignungsgebiete für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung landeseinheitlicher Kriterien festzulegen. Bestehende Eignungsgebiete sind zu überprüfen – auch für diese gelten die folgenden Kriterien.

### **II Rechtliche Vorgaben**

Die Festlegung von Eignungsgebieten nach § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) stellt sowohl nach innen als auch nach außen ein Ziel der Raumordnung dar. Jede Form der Negativ- oder Alibiplanung ist unzulässig. Das Bundesverwaltungsgericht stellt folgende grundlegende Anforderungen an die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen:

#### **a) Schlüssiges Planungskonzept**

Der Ausweisung weiterer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg muss aus rechtlichen Gründen ein nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Der Windenergienutzung soll so viel Raum gegeben werden, wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteressen heraus möglich ist und es der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung entspricht (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Andererseits ist die Nutzung dort zu begrenzen, wo Belange wie z.B. das Wohnen, Natur- und Landschaftsschutz bzw. andere Raumnutzungen vorgehen. Im Ergebnis muss der Planungsträger der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen, indem er der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft.

#### b) Positivausweisungen

Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen dürfen keine einer Windenergienutzung entgegenstehenden, auf Ebene der Raumordnung erkennbaren Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wird die Einhaltung spezieller Richtwerte hauptsächlich bezüglich des Lärmschutzes und des Schattenschwurfes geprüft. Zudem erfolgt im Genehmigungsverfahren eine spezielle Artenschutzprüfung (Betrachtung weiterer Arten).

Mithin ist bereits auf der raumordnerischen Ebene eine sehr stringente Prüfung erforderlich, mit der Folge, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung in der Regel nur noch ein begrenzter Regelungsbedarf verbleibt (wie z.B. eine teilweise Höhenbegrenzung aus städtebaulichen Gründen nach § 16 Abs. 1 BauNVO). Diese sehr dezidierte Raumordnungsplanung wird dadurch erleichtert, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Individualinteressen nicht nur abstrakt, sondern auch konkret in die raumordnerische Abwägung eingestellt werden.

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien gewährleisten dies im Einklang mit der Rechtsprechung. Bei der Festlegung ist der Planungszeitraum des RREP von i.d.R. ca. 10 Jahren zu bedenken. Es muss realistisch sein, innerhalb dieses Zeitraums in den Eignungsgebieten Windparks zu errichten bzw. bestehende Windparks zu repowern und dauerhaft zu betreiben.

### III Allgemeine Ausweisungsregelungen

Die Anforderungen an geeignete Flächen für Windenergieanlagen werden insbesondere durch die Raumordnung, die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und den Natur- und Umweltschutz bestimmt. Die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist landschafts-, natur- und menschenverträglich zu gestalten (vgl. auch § 2 ROG).

Die Neufestlegung von Eignungsgebieten muss den Anforderungen gemäß den im Folgenden genannten **Ausschluss- und Restriktionskriterien** entsprechen.

Die **Ausschlusskriterien** betreffen Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind (sog. „harte“ Ausschlusskriterien, kein planerischer Entscheidungsspielraum), oder nach raumordnerischen Kriterien generell keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (sog. „weiche“ Ausschlusskriterien auf Basis einer bewussten Planungsentscheidung).

Die **Restriktionskriterien** sprechen zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen auf der betreffenden Fläche, in einer Abwägung des Einzelfalls können sich jedoch die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen. Innerhalb der Restriktionsgebiete kann damit eine planerische Einzelfallabwägung erfolgen.

So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dazu gehört z.B. die Vorbelastung durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen und



stark befahrene Bundesstraßen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie durch vorhandene Windenergieanlagen oder Funkmasten, aber auch die Umfassung von Ortschaften durch bestehende und geplante Windparks.

Flächen, durch die Hochspannungsleitungen, Richtfunkstrecken, Straßen o. ä. verlaufen oder in denen z.B. isolierte Gewerbestandorte oder Tierhaltungsanlagen liegen, sind als ein geschlossenes Gebiet darzustellen (keine Teilräume). Ggf. notwendige Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen werden im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für den konkreten Windpark festgelegt.

Ferner werden im Zuge der Umweltprüfung die relevanten Umwelteinwirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Dabei erfolgt auch eine standortspezifische Flächenbetrachtung, in der beispielsweise bereits festgelegte Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen bzw. Ökokonten sowie durchgeführte Raumnutzungsanalysen im Hinblick auf die grundsätzliche Realisierbarkeit im Genehmigungsverfahren geprüft werden.

#### IV Übersicht der anzuwendenden Kriterien sowie Differenzierung nach harten Ausschlusskriterien, weichen Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien

<b>Harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen</b>
Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich
Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
Naturnahe Moore
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Militärische Anlagen
<b>Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen</b>
1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen
Vorranggebiete Rohstoffsicherung
Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorranggebiete Trinkwasser
Vorranggebiete Gewerbe- und Industrie
Tourismusschwerpunkträume
Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)
Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Waldflächen ab 10 ha
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung
Biosphärenreservate
Naturparks

<b>Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen</b>
Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schreiadler – Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Seeadler – Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Fischadler – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Wanderfalke – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Weißstorch – Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer</li> </ul>
Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte
Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG
Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen
Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha
<b>Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen</b>
500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG
500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten
500 m Abstandspuffer zu Naturparks
Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung
Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Bedeutsame Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie

<b>Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen</b>
Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung
Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- u. Wirkungsbereich
Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten
Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

## **V Erläuterung der Kriterien**

### **V a) Harte Ausschlusskriterien**

#### **Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen**

Windenergieanlagen der derzeit üblichen Leistungsklassen und Bauhöhen sind aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf) sowie der anzunehmenden optisch bedrängenden Wirkung in Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, von vornherein unzulässig.

Die Errichtung einer solchen Anlage in einem dieser vorgenannten Gebiete (WR, WA, MD, MI und SO mit der Zweckbestimmung Erholung, Tourismus oder Gesundheit, also z.B. Klinik) kommt aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot. Hieraus folgt, dass die Errichtung einer modernen Windenergieanlage mit den von dieser ausgehenden erheblichen Emissionen direkt in einem Gebiet, das nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus oder der Gesundheit dient, von vornherein nicht in Betracht kommt. Diese sind als „harte Tabuzone“ einzuordnen.

Datenbasis für die Siedlungsgebiete sind die ALKIS-Daten in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-

Vorpommern (LAIv) mit Stand vom 3. Quartal 2017 einschließlich einer aktuellen Überprüfung gemeldeter Einzelhäuser und rechtskräftiger B-Pläne. Ferner wurden die aktuell verfügbaren Siedlungsdaten benachbarter Bundesländer einbezogen.

### **Dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich**

Auch Einzelhäuser und Splittersiedlungen als eine Form der Wohnbebauung weisen hinsichtlich der angestellten Erwägungen zu § 5 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm sowie dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot eine hohe Empfindlichkeit in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen auf. Ferner ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf Flächen mit Einzelhäusern und Splittersiedlungen aus rechtlichen Gründen mit Blick auf § 5 Abs. 1 BImSchG sowie das nachbarliche Rücksichtnahmegebot ausgeschlossen.

Die Rechtsprechung geht für Splittersiedlungen im Außenbereich davon aus, dass diese zu den harten Tabuzonen zu rechnen sind (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52).

Die Festlegung als „harte“ Tabuzone ist deshalb jedenfalls für die Flächen der Einzelhäuser und Splittersiedlungen selbst gerechtfertigt.

Datenbasis für die Siedlungsgebiete sind die ALKIS-Daten in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv) mit Stand vom 3. Quartal 2017 einschließlich einer aktuellen Überprüfung gemeldeter Einzelhäuser. Ferner wurden die aktuell verfügbaren Siedlungsdaten benachbarter Bundesländer einbezogen.

### **Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Naturschutzgebiete genießen gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG umfassenden Schutz. In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe mehrerer Bestimmungen verboten. § 23 Abs. 2 S.1 BNatSchG statuiert damit ein absolutes Veränderungsverbot in Naturschutzgebieten. Diese sind deshalb den „harten“ Tabuzonen zuzuordnen (so u.a. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52).

Datenbasis für die Naturschutzgebiete ist eine aktuelle Zuarbeit des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) mit Stand vom Oktober 2016.

### **Naturnahe Moore**

Naturnahe Moore haben eine erhebliche landschaftsökologische Bedeutung und dienen zugleich der Erhaltung gefährdeter Arten. Dazu stellen sie einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Intakte Moore dienen zugleich der CO<sub>2</sub>-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz.

Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von naturnahen Mooren führen können, unzulässig. Damit stellt §

20 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern naturnahe Moore unter einem besonderen rechtlichen Schutz.

Diese Erwägungen rechtfertigen es im Rahmen der Abwägung, naturnahe Moore von Windenergieanlagen freizuhalten.

Datenbasis für die naturnahen Moore ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Karte V.

### **Gesetzlich geschützte Biotop ab 5 ha**

Gesetzlich geschützte Biotop unterliegen aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG. Dieser Gedanke wird durch § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) ergänzt und konkretisiert, indem bestimmte, dort einzeln aufgelistete und beschriebene Biotop einem generellen Schutz unterstellt werden. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dieser Biotop führen können, sind unzulässig.

Gesetzlich geschützte Biotop stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52; OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62). Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotop mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotop ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotop (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotop ist eine aktuelle Auflistung des LUNG mit Stand vom Oktober 2016.

### **Militärische Anlagen**

Militärische Anlagen dienen mit der ihnen dafür originär zur Verfügung stehenden Fläche einem bestimmten Zweck: Gebiete militärischer Anlagen dienen generell der militärischen Nutzung, die eine Parallelnutzung der Flächen durch Windenergieanlagen ausschließt. Militärische Anlagen selbst werden deshalb vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg als „harte“ Tabuzone bewertet. Im Wesentlichen betrifft dies große Flächen außerhalb der Siedlungsgebiete, d.h. Standortübungsplätze usw. (Hagenow, Karow), aber auch Funk- und Radaranlagen (Elmenhorst, Dargelütz und Karow). Kasernen innerhalb der Siedlungen werden i.d.R. ohnehin vom o.g. ALKIS-Datenbestand erfasst.

Datenbasis für die militärischen Anlagen ist eine aktuelle Zuarbeit des zuständigen Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) mit Stand vom Februar 2018.

## **V b) Weiche Ausschlusskriterien**

### **1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen**

Bei der planerisch-abwägenden Entscheidung des Planungsverbandes, um die oben aufgeführten Flächen einen Abstandspuffer von 1.000 m vorzusehen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg vom immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz leiten lassen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und von der Erwartung, dass die Anlagen in Zukunft größer und leistungsstärker sein werden als heute. Der Planungsverband geht davon aus, dass nicht nur in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen deren Einwirkungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) erheblich sein können. Bei einem Abstand von 1.000 m ist für die drei genannten Immissionen i.d.R. keine Beeinträchtigung oberhalb der rechtlich verbindlichen Grenzwerte zu erwarten.

Zudem soll auf diesem Wege die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Windenergienutzung in der Nähe der eigenen Wohnbebauung erhalten bzw. erhöht werden, was mit Blick auf den geplanten weiteren Ausbau der Windenergie von erheblicher Bedeutung ist.

Ferner ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass immissionsschutzrechtlich begründete Mindestabstände zu Siedlungsbereichen in der Regel den „weichen“ Tabuzonen zuzurechnen sind, jedenfalls wenn sie – wie hier – zumindest auch der Verwirklichung des Vorsorgegrundsatzes des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG dienen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 56). Immissionsschutzrechtlich bedingte „harte“ Tabuzonen könnten nur ausnahmsweise solche Flächen sein, in denen der Betrieb von Windenergieanlagen absehbar unüberwindbar gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstoßen würde. Um dies festzustellen, kann der Plangeber allerdings nicht regelhaft pauschal auf Mindestabstände zu Siedlungsflächen zurückgreifen und diese als „harte“ Tabuzonen klassifizieren. Mindestabstände als solche sagen nach der Rechtsprechung über die konkrete immissionsschutzrechtliche Realisierbarkeit einer Windenergienutzung in der Regel nichts Entscheidendes aus (OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.; OVG Rheinland-Pfalz U. v. 16.05.2013 – 1 C 11003/12 – juris, Rn. 38). In der Regel lässt sich die Frage, ab wann das Beeinträchtigungsverbot des § 5 BImSchG greift, nur mit Blick auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten beantworten. Dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg ist bekannt, dass der gebotene Abstand im Rahmen der „harten“ Tabuzone i.d.R. geringer als 1.000 m ist. Dessen ungeachtet sieht der Planungsverband aus den genannten Vorsorgegründen einen pauschalen Schutzabstand von 1.000 m im Rahmen seiner Planungsbefugnis als „weiche“ Tabuzone vor.

Datenbasis für die Abstandszonen um die Siedlungsgebiete sind die ALKIS-Daten in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAiV) mit Stand vom 3. Quartal 2017 einschließlich einer aktuellen Überprüfung gemeldeter Einzelhäuser und rechtskräftiger B-Pläne. Ferner wurden die aktuell verfügbaren Siedlungsdaten benachbarter Bundesländer einbezogen.

## **800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen**

Aufgrund des ausdifferenzierten gesetzlichen Regelungssystems weist die jeweilige Bebauung eine unterschiedliche Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit auf. Ein identischer Abstandspuffer zum Innen- und Außenbereich ist daher unzulässig. Der Bayerische VGH (vgl. Beschluss des Bayerischen VGH vom 21.01.2013; Az. 22 CS 12.2297 – juris, Rn. 28) führt dazu konkret aus, dass ein einheitlicher Schutzabstand die sachlich und rechtlich bestehenden Unterschiede der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen Bereiche ohne die von Verfassungs wegen nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art 14 Abs. 1 GG erforderliche sachliche Rechtfertigung einebnet. Der Bayerische VGH ist ferner der Ansicht, dass sich das Maß des immissionsschutzrechtlich Zumutbaren nach der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit des maßgeblichen Gebietes richtet. Dies widerspiegelt sich u. a. auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten. So hat der Gesetzgeber mit den §§ 30, 34 und 35 BauGB ein differenziertes System geschaffen, wobei für § 35 BauGB der Leitgedanke der größtmöglichen Schonung der Außenbereichsnutzungen charakteristisch ist. Danach kann eine Wohnbebauung in allgemeinen Wohngebieten einen höheren Schutz vor Lärm beanspruchen als in Dorf- und Mischgebieten; eine reine Wohnnutzung an der Grenze zum Außenbereich hingegen allenfalls einen mit allgemeinen Wohngebieten vergleichbaren Schutz; eine Wohnbebauung im Außenbereich jedoch allenfalls noch Schutz, wie er gemischten Bereichen (Kern-, Misch- oder Dorfgebieten) zuzubilligen ist. Im Außenbereich muss grundsätzlich mit der Errichtung privilegierter Vorhaben nach § 35 BauGB – wie auch einer Windenergieanlage mit ihren typischen Begleiterscheinungen wie Lärm, Schattenwurf und Beeinträchtigung des Landschaftsbilds – gerechnet werden. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Dem Wohnen im Außenbereich wird ein verminderter Schutzanspruch zugemutet (vgl. dazu auch Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 06.05.2016, Az.: 8 B 866/15 – juris, Rn. 9-20). Um auszuschließen, dass wesentlich Ungleiches ohne sachliche Rechtfertigung gleich behandelt wird, wird zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, ein Abstandspuffer von 800 m festgesetzt.

Datenbasis für die Abstandszonen um die Siedlungsgebiete sind die ALKIS-Daten in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv) mit Stand vom 3. Quartal 2017 einschließlich einer aktuellen Überprüfung gemeldeter Einzelhäuser. Ferner wurden die aktuell verfügbaren Siedlungsdaten benachbarter Bundesländer einbezogen.

## **Vorranggebiete Rohstoffsicherung**

Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe aus regional bedeutsamen Lagerstätten ist mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar. Auf Grund der Standortgebundenheit und der Endlichkeit der oberflächennahen Rohstoffe werden die im RREP WM, Programmsatz 5.6 (2) festgelegten Vorranggebiete Rohstoffsicherung (auf Grundlage der Kriterien aus Abbildung 17 S. 92 RREP WM) als Ausschlusskriterium einbezogen.

Datenbasis für die Vorranggebiete Rohstoffsicherung ist das RREP Westmecklenburg (2011).



## **Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz**

In den Vorranggebieten Küsten- und Hochwasserschutz sind alle Planungen und Maßnahmen den Anforderungen des vorbeugenden Küsten- und Hochwasserschutzes unterzuordnen. Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz in der Planungsregion umfassen diejenigen Gebiete im Elbetal, die als Flutpolder eine zentrale Entlastungsfunktion bei Rückstaugefährdung in Folge extremer Hochwasserereignisse besitzen.

Aus diesem Grund hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg in Programmsatz 5.3 (1) seines RREP WM 2011 Vorranggebiete Küsten- bzw. Hochwasserschutz (auf Grundlage der Kriterien aus Abbildung 13 S. 80 RREP WM) festgelegt. Diese Gebiete dienen der Verhinderung von Schadenskatastrophen und somit dem Schutz von Leben und Gesundheit sowie von erheblichen Sachwerten. Deshalb werden diese Gebiete als „weiche“ Tabuzonen festgelegt, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zugelassen werden soll.

Datenbasis für die Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz ist das RREP Westmecklenburg (2011).

## **Vorranggebiete Trinkwasser**

Trinkwasser, als das am meisten benötigte Lebensmittel, wird in Westmecklenburg ausschließlich aus dem Grundwasser gewonnen. Die Grundwasservorräte sind begrenzt und für die Bewohner des Gebietes von essentieller Bedeutung. Sie sollen als natürliche Lebensgrundlage zur bedarfsgerechten und stabilen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit qualitätsgerechtem Trink- und Brauchwasser nachhaltig gesichert werden. Diese herausragende Bedeutung und das Vorsorgeprinzip rechtfertigen es, die im RREP WM 2011, Programmsatz 5.5 (2) festgesetzten Vorranggebiete Trinkwasser (auf Grundlage der Kriterien aus Abbildung 15 S. 89 RREP WM) von der Überplanung mit Windeignungsflächen freizuhalten. Diese sind als „weiche“ Tabuzonen einzuordnen.

Datenbasis für die Vorranggebiete Trinkwasser ist das RREP Westmecklenburg (2011).

## **Vorranggebiete Gewerbe und Industrie**

Die in Westmecklenburg als landesweit bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte (LEP M-V 2016, Programmsatz 4.3.1 (2) und (5); RREP WM 2011, Programmsatz 4.3.1 (1)) festgelegten Flächen sollen der Ansiedlung großer, flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe vorbehalten sein. Eine solche Ansiedlung von großflächigem Gewerbe ist nicht nur für die – ohnehin nicht einfache – Arbeitsplatzsituation im Planungsraum von großer Bedeutung, sondern bedeutet auch eine Zunahme von Wirtschaftskraft. Die Ansiedlung großflächiger Betriebe soll zudem zur Entstehung von Wachstumskernen führen, von deren Ausstrahlungseffekten auch umliegende, weniger wirtschaftlich stark entwickelte Räume profitieren. Vor diesem Hintergrund ist es im Rahmen der planerisch-abwägenden Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburgs gerechtfertigt, die entsprechenden Vorranggebiete von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten und sie für die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie vorzuhalten.

Datenbasis für die Vorranggebiete Gewerbe und Industrie ist das RREP Westmecklenburg (2011).

## **Tourismusschwerpunkträume**

Die im RREP WM 2011, Programmsatz 3.1.3 (2) festgelegten Tourismusschwerpunkträume (auf Grundlage der Kriterien aus Abbildung 4 S. 35 RREP WM) weisen eine hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot aus. Kriterien für Tourismusschwerpunkträume sind insbesondere eine Übernachtungsrate von mehr als 14.000 Übernachtungen je tausend Einwohner sowie eine Gesamtbettenzahl von über 300 Betten pro Gemeinde. Der Tourismus ist im Planungsraum von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Besonderer Ausdruck dessen ist die intensive touristische Nutzung der Insel Poel, der Gemeinden entlang der Ostseeküste (vom Klützer Winkel über Wismar bis Boiensdorf), um den Schweriner See (Dobin am See, Leezen und Seehof) sowie in Plau am See und Weitendorf.

Der Ausschluss dieser Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen begründet sich insbesondere mit ihrer besonderen Schutzwürdigkeit zur Erhaltung ihrer Funktion für die Erholung und den Stellenwert des Tourismus als Wirtschaftsfaktor für die Region. Um in den Tourismusschwerpunkträumen eine touristische, den heutigen Ansprüchen entsprechende Nutzung im Hinblick auf die herausragende Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges sicherzustellen, ist es notwendig, diese Räume von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die in Flächenkonkurrenz zum Tourismus stehen. Ferner sind hier Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft gesichert werden. Dazu gehören auch die Vermeidung einer technischen Überformung der Landschaft und der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses.

Um eine Beeinträchtigung der touristischen Nutzung von vornherein auszuschließen und diesen Wirtschaftsfaktor für die Region auf hohem Niveau zu erhalten, hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg beschlossen, Tourismusschwerpunkträume im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung von Windenergieanlagen freizuhalten.

Datenbasis für die Tourismusschwerpunkträume ist das RREP Westmecklenburg (2011).

## **Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)**

Im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg entschlossen, landschaftliche Freiräume der Stufe 4 als „weiche“ Tabuzonen einzuordnen und diese von Windenergieanlagen freizuhalten.

Gemäß § 1, Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme zu bewahren. Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm (GLP) Mecklenburg-Vorpommern von 2003 sind die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume dokumentiert. Sie wurden nach einer landesweit einheitlichen Methodik ermittelt. Dabei wurden Zerschneidungsachsen wie die Autobahnen, Siedlungen und Windenergieflächen mit Wirkzonen berücksichtigt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume sind als Bereiche der Landschaft definiert, die frei von Bebauung, befestigten Wegen und Straßen, Haupteisenbahnlinien sowie Windenergieanlagen sind. Ein zentrales Kriterium zur Bewertung der Freiräume ist die Flächengröße.

Entsprechend sind in Textkarte 7a des GLP Kernbereiche landschaftlicher Freiräume nach Flächengrößen in 4 Bewertungsstufen von „gering“ bis „sehr hoch“ dargestellt. Kernbereiche der Stufe 4 weisen eine Flächengröße von 2.400 ha und größer auf und

sind aus diesem Grund als unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit bewertet.

Aufgabe des Freiraumschutzes ist es, die notwendigen unbebauten und unzerschnittenen Räume in der erforderlichen Größe, Struktur und Funktion bereitzuhalten. Als Ausschlusskriterium werden deshalb landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit der Stufe 4 (gemäß Bewertung der Flächengröße) herangezogen. Windenergieanlagen mit ihrer Wirkzone verringern als bebauungsähnliche Flächen die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume. Sie beeinträchtigen die Funktion als Freiraum, zum Beispiel, indem sie Lebensbedingungen für störungsempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen verschlechtern. Jede Windenergieanlage muss durch einen befestigten Weg erschlossen werden. Dies führt zu zusätzlichen Zerschneidungseffekten und zu einer Verringerung der Störungsarmut. Die Freiräume mit der höchsten Schutzwürdigkeit müssen daher von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen freigehalten werden. Sie sind deshalb als „weiche“ Tabuzonen zu bestimmen.

Datenbasis für die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume ist das Gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Textkarte 7a.

### **Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer**

Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003) wird das Landschaftsbild auf der Grundlage der „Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftsbildpotenziale M-V“ mit vier Stufen bewertet. Aufgrund von raumwirksamen baulichen Veränderungen in den letzten Jahren (z. B. durch neue Windenergieanlagen, neue Straßen und Autobahnen sowie Freileitungen) kam es zur Überprägung des Landschaftsbildes. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als die dafür zuständige Fachbehörde hat daher im Jahr 2010 eine „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ vorgenommen. Gebiete mit einem Landschaftsbildpotential der Stufe 4 (sehr hohe Bewertung) zuzüglich eines Abstandspuffers von 1.000 m sollen als „weiche“ Tabuzonen von der Bebauung mit Windenergieanlagen freigehalten werden. Hierbei handelt es sich um Bereiche, denen nach einer wissenschaftlich begründeten Methode ein herausragender Wert des Landschaftsbildes zugemessen wurde. Diese Bereiche sind auf Grund der besonderen Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen. Da bei Windenergieanlagen ein deutlicher und andauernder Trend zu größeren Anlagenhöhen festzustellen ist und damit eine immer weitere Sichtbarkeit sowie Landschaftsbildbeeinflussung gegeben ist, wird ein Pufferabstand von 1.000 m um die hochwertigsten Landschaftsbildbereiche im Rahmen der Vorsorge als „weiches“ Tabukriterium festgelegt. Damit entspricht der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ebenfalls den Vorgaben des ROG, wo in § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG die Erhaltung von Kulturlandschaften zu den Grundsätzen der Raumordnung gerechnet wird.

Datenbasis für die Räume mit sehr hoch bewertetem Landschaftsbildpotential ist die „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ mit Stand vom Oktober 2010.

## Waldflächen ab 10 ha

Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Er prägt die Landschaft und stellt eine wichtige Lebensgrundlage für die Menschen und einen bedeutenden Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion und ist deshalb zu erhalten und zu mehren (LWaldG § 1). Windenergieanlagen im Wald mit den notwendigen Zufahrten, Kranstellflächen und Stromleitungen haben eine Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion, des Klimas, des Bodens und der Waldbiotope zur Folge. Im Umfeld der Anlagen kommt es zu Beeinträchtigungen von störungsempfindlichen Vogelarten und anderen Tieren durch Lärm. Weiterhin kann es durch die Windenergieanlagen im Wald zu einem unmittelbaren Verlust der Lebensräume störungsempfindlicher Arten mit großem Raumbedarf kommen.

Mecklenburg-Vorpommern ist im Vergleich zu den anderen Bundesländern waldarm. Lediglich 23 % der Landesfläche sind von Wald bedeckt. Bereits durch den notwendigen Ausbau des Energie- und Leitungsnetzes gehen in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Waldflächen verloren bzw. werden Waldflächen zerschnitten. Dies verstärkt den Anspruch, die Waldgebiete von einer weiteren Inanspruchnahme, wie sie durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen entstehen, zu schützen. Die Frage, ob zusammenhängende Waldflächen eine „harte“ Tabuzone darstellen, ist in der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte bisher umstritten: Für die Einordnung von zusammenhängenden Waldflächen als „harte“ Tabuzonen hat sich etwa der VGH Hessen ausgesprochen (U. v. 17.03.2011 – 4 C 883/10.N – juris, Rn. 41); auch das OVG Nordrhein-Westfalen vertritt diese Auffassung (U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52). Dagegen sind das OVG Berlin-Brandenburg sowie das OVG Niedersachsen der Auffassung, dass eine Zuordnung von zusammenhängenden Waldflächen zu „harten“ Tabuzonen nicht in Betracht kommt (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 69; OVG Lüneburg, U. v. 23.01.2014 – 12 KN 285/12 – juris, Rn. 19).

Unter Berücksichtigung dieser Unklarheiten in der Rechtsprechung und zur Vermeidung von etwaigen Abwägungsfehlern geht der Regionale Planungsverband Westmecklenburg davon aus, dass zusammenhängende Waldflächen jedenfalls nicht von vornherein aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung gesperrt sind und sie deshalb zu den „weichen“ Tabuzonen zu rechnen sind.

Das Größenkriterium ist zum einen der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) geschuldet. Zum anderen stellt es zugleich sicher, dass nicht jede kleinere Waldfläche oder ein Teil dieser Fläche von vornherein die Windenergienutzung ausschließt, sondern dass der Ausschluss nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Flächen greift. Dennoch müssen auch Waldflächen < 10 ha im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene Berücksichtigung finden.

Datenbasis für die Waldflächen ist eine aktuelle Zuarbeit aus der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Außenstelle Schwerin, mit Stand vom November 2016.

## **Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung**

Der Bau von Windenergieanlagen in Gewässern würde bereits in der Bauphase erhebliche, über die normalerweise für Windenergieanlagen an Land typischen Wirkungen hinausgehende, negative Umweltauswirkungen verursachen (z.B. stoffliche Einträge in Gewässer, Veränderung von Strömungsverhältnissen). Dies kann eine erhebliche Gefährdung für den Wasserhaushalt und die Qualität des jeweiligen Ökosystems darstellen. Weiterhin haben größere Wasserflächen eine besondere Bedeutung als Nahrungsgebiete für Fledermausarten sowie als Nahrungs-, Zug- und Brutgebiete für Vogelarten. Insbesondere besitzen die Wasser-Land-Übergangszonen eine herausragende Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere den Schutz der Avifauna. Das Maß der Bedeutung ist abhängig von der Größe des Binnengewässers. Es sind insoweit naturschutzfachliche Konflikte zu befürchten, welche der Regionale Planungsverband Westmecklenburg durch eine Vorsorgeplanung und die Freihaltung von Wasserflächen von Windenergieanlagen bewältigt.

Darüber hinaus begründet sich der Ausschluss der Gewässer auch in ihrer Funktion für die Erholung und für den Tourismus. Gewässer sind hier so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Voraussetzungen für die Erholung gesichert werden.

Das Größenkriterium ist zum einen der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) geschuldet. Zum anderen stellt es zugleich sicher, dass nicht jede kleinere Wasserfläche oder ein Teil dieser Fläche von vornherein die Windenergienutzung ausschließt, sondern dass der Ausschluss nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Flächen greift.

In der Praxis wird ferner die direkte Beanspruchung kleinerer Gewässer (Gräben, Bäche, Sölle, Weiher usw.) ohnehin durch die Standortplanung im Genehmigungsverfahren vermieden.

Datenbasis für die Stillgewässer ist das Fachinformationssystem Gewässer des LUNG mit Stand vom Juni 2015, für die Fließgewässer eine aktuelle Zuarbeit des LUNG mit Stand vom September 2015.

## **Biosphärenreservate**

Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG wurden von der Rechtsprechung bisher, soweit erkennbar, als „harte Tabuzonen“ behandelt (so u.a. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52).

In Westmecklenburg wurden die Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe durch Landesverordnung bzw. per Gesetz<sup>14</sup> zum Schutz der Natur und als bedeutende Gebiete für naturnahe Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus ausgewiesen. Zur Vermeidung von etwaigen Abwägungsfehlern geht der Regionale Planungsverband Westmecklenburg davon aus, dass

---

<sup>14</sup> Folgende Verordnungen und Gesetze gelten (vgl. [http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/schutzgebiete\\_portal/schutzgebiete\\_mv/schutzgebietsverordnungen\\_teil1.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/schutzgebiete_portal/schutzgebiete_mv/schutzgebietsverordnungen_teil1.htm)):

- Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Schaalsee vom 12. September 1990
- Gesetz über das Biosphärenreservat Schaalsee vom 14. Mai 2002
- Gesetz über das Biosphärenreservat Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz - BRElbeG M-V) vom 15.01.2015, u.a. mit § 9 (Ausnahmen): „Von den Verboten nach § 7 kann die zuständige Naturschutzbehörde (...) im Einzelfall Ausnahmen zulassen (...) in der Entwicklungszone für Vorhaben, die der regenerativen Energieerzeugung (...) dienen“

Biosphärenreservate jedenfalls nicht von vornherein aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen in ihrer Gesamtheit für die Windenergienutzung gesperrt sind. In diesen Gebieten soll dennoch von der Errichtung von Windenergieanlagen abgesehen werden, d.h. sie sind zu den „weichen“ Tabuzonen zu rechnen.

Im Biosphärenreservat entsprechen die Schutzzonen I und II der Kategorie Naturschutzgebiet und die Schutzzone III (Entwicklungszone) der eines Landschaftsschutzgebietes.

Datenbasis für die Biosphärenreservate ist eine aktuelle Zuarbeit des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe mit Stand vom Oktober 2016.

## **Naturparks**

Die zwei Naturparks Sternberger Seenland und Nossentiner / Schwinzer Heide sind Großschutzgebiete, die sich überwiegend aus Landschafts- oder Naturschutzgebieten zusammensetzen, welche bereits einen umfassenden Schutz von Natur und Landschaft bieten<sup>15</sup>.

Gemäß § 27 BNatSchG dienen Naturparks der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft sowie ihrer Arten und Biotopvielfalt. Zu diesem Zweck ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben. Diese gesetzliche Regelung nimmt der Regionale Planungsverband Westmecklenburg auf, wenn er Naturparks zu „weichen“ Tabuzonen erklärt und im Rahmen der Abwägungsentscheidung diese von Windenergieanlagen freihalten will. Naturparks dienen weiterhin einer nachhaltigen Flächennutzung, der Entwicklung attraktiver, der Landschaft angepasster Dörfer, der Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer mannigfaltigen Tier- und Pflanzenwelt sowie der Erschließung ihrer Gebiete für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus. Diese Zwecke rechtfertigen es, im Wege der Abwägung diesen Zielen Vorrang vor der Errichtung von Windenergieanlagen zu gewähren. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist dementsprechend nicht vereinbar.

Datenbasis für die Naturparks ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG mit Stand vom Oktober 2016.

## **Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer**

Die europäischen Vogelschutzgebiete nach Art. 4 der Europäischen Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) zählen zum Schutzgebietsnetz Natura 2000 (§§ 31 ff. BNatSchG). Die Einordnung der entsprechenden Gebiete als „harte“ oder „weiche“ Tabuzonen ist in der Rechtsprechung umstritten (vgl. dafür: OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 63; dagegen z.B. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 16.05.2013 – 1 C 11003/12 – juris, Rn. 43 f.). Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg geht zur Vermeidung von Abwägungsfehlern davon aus, dass ihm hinsichtlich europäischer Vogelschutzgebiete ein Abwägungsspielraum zur Verfügung steht und nutzt diesen

---

<sup>15</sup> Folgende Verordnungen gelten:

- Verordnung zur Festsetzung des Naturparks "Nossentiner/Schwinzer Heide" vom 14. Juli 1994
- Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks "Sternberger Seenland" vom 20. Dezember 2004

Der ehemalige Naturpark Mecklenburgisches Elbetal wurde in das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe überführt.

dahingehend, Windenergieanlagen in europäischen Vogelschutzgebieten auszuschließen. Der vorgesehene Puffer von 500 m dient zur Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand.

Datenbasis für die EU-Vogelschutzgebiete ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG mit Stand vom Oktober 2016.

### **Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG**

Für einige Großvogelarten, die bedroht und besonders störungsempfindlich sind und für die aktuell landesweite Daten zu Brutvorkommen vorliegen, wurden folgende Schutzradien um die Horste bzw. Nistplätze festgelegt:

- Schreiadler – Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer
- Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer
- Seeadler – Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer
- Fischadler – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
- Wanderfalke – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
- Weißstorch – Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

Die Populationen der genannten Arten sind auf Grund ihrer teilweise geringen Individuenzahl in besonderem Maße auch durch Einzelverluste an Windenergieanlagen gefährdet. Für einige Arten wurde bereits eine hohe Anzahl an Kollisionen nachgewiesen. Ausschlussbereiche um die Horste bzw. Nistplätze sind ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvogelarten zu gewährleisten. Die Abstandskriterien orientieren sich an der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel“ des LUNG mit Stand vom 01.08.2016. Dort und im Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg finden sich nähere Informationen zu den einzelnen Arten.

Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln sind artenbezogene aktuelle Zuarbeiten des LUNG mit Stand vom Juli und August 2018.

### **Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatsdichte**

Grundsätzlich gibt es keine rechtliche Notwendigkeit zur Untersuchung und Berücksichtigung der Rotmilanbestände auf der regionalplanerischen Ebene.

In der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel“ des LUNG mit Stand vom 01.08.2016 wird jedoch die besondere Verantwortung bezüglich des Rotmilanschutzes im Zusammenhang mit der Windenergienutzung dargelegt (S. 35):

*„Deutschland hat eine hohe Verantwortung für die Erhaltung des Bestandes des Rotmilans, da hier gut die Hälfte des Weltbestandes lebt (Aebischer 2009). Der Rotmilan ist in M-V in allen Naturräumen verbreitet, die Besiedlungsdichte unterscheidet sich jedoch innerhalb des Landes (Vökler 2014). Die erste landesweite Erfassung von Rotmilan-Horsten in M-V 2011/2012 zeigte eine Fortsetzung des bereits von Eichstädt et al. (2006) beschriebenen abnehmenden Trends.*

*Der Aktionsraum des Rotmilans ist offenbar in Abhängigkeit vom Vorkommen eines hinreichenden Beutetierangebots außerordentlich variabel und wird entsprechend zwischen 2 und 90 km<sup>2</sup> angegeben. Bei Waldbrütern ist der Aktionsraum offenbar größer als bei Offenlandbrütern (Nachtigall et al. 2010, Mammen et al. 2008).*

*Der Rotmilan besitzt ein sehr hohes Kollisionsrisiko, denn mit 301 belegten Schlagopfermeldungen ist er deutschlandweit einer der am meisten an Windenergieanlagen verunglückten Großvögel (Stand 16.12.2015, Dürr 2015). Ein hohes Schlagrisiko haben besonders Alt- und Brutvögel (89 % aller Funde), davon stammen die meisten aus der Brutzeit (Langgemach & Dürr 2014).*

*Der Rotmilan hat kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen entwickelt (u. a. Bergen 2001, Strasser 2006, Dörfler 2008). Im Gegenteil werden Windenergieanlagen eher gezielt aufgesucht und nach Nahrung abgesucht: Das Nahrungsangebot unter den Windenergieanlagen ist vor allem in*

*Ackerlandschaften unter Umständen für Rotmilane attraktiv, was das Kollisionsrisiko deutlich vergrößert (u. a. Mammen et al. 2008, 2009, Rasran et al. 2008).*

*Es gibt bereits erste Hinweise auf lokale Bestandsabnahmen bei hohen Windenergieanlagen-Dichten, z. B. Querfurter Platte (Bellebaum & Mammen 2012).*

*Der Aktionsplan der EU für die Art (Knott et al. 2009, S. 14/15) verweist auf die von WEA ausgehenden, wachsenden Kollisionsgefahren. Es wird dazu aufgefordert, diese Gefahren bei der Ansiedlung und Ausführung von WEA zu beachten.“*

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, bereits auf regionalplanerischer Ebene Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung zum Schutz des Rotmilans festzulegen.

Dabei hat sich gezeigt, dass die Definition der Horste vom Rotmilan einschließlich eines Abstandspuffers (z. B. als Ausschluss- oder Restriktionskriterium) nicht sinnvoll und zielführend ist. Aus rechtlicher Sicht können nur Kriterien, für die flächendeckend Daten bzw. Erhebungen vorliegen, als Ausschlusskriterium definiert werden. Eine flächendeckende regionale Erfassung der Horste bzw. Nistplätze existiert im Gegensatz zu den o. g. Großvogelarten nicht (Horststandorte des Rotmilans in Westmecklenburg nur zu ca. 50 % kartiert).

Zudem ist der Rotmilan ein „Horstwechsler“. Die Dynamik der Horststandorte und ihre Verlagerung sind nicht mit der Geltungsdauer des RREP von ca. 10 Jahren kompatibel. Infolge der Dynamik käme es, falls – wie bei anderen Großvogelarten – auf Ebene der Regionalplanung ein pauschaler Schutzbereich rund um aktuell bekannte Horste festgelegt würde, zu Ausschlussbereichen für die Windenergie, die ggf. nach wenigen Jahren nicht mehr vom Rotmilan genutzt werden. Andererseits lässt die Dynamik des Rotmilans in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weitere, bisher unbekannte Horststandorte erwarten. Diese Standorte entfalten wiederum eine ausschließende Wirkung gegenüber Windenergieanlagen. Schließlich ist es in der Vergangenheit zur Fällung von Horstbäumen gekommen, offensichtlich in der Hoffnung, diese Horste würden dann bei der Planung für Windenergieanlagen nicht (mehr) berücksichtigt.

Deshalb hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg beschlossen, eine kartografische Abgrenzung von landschaftlich geeigneten Habitaten (bevorzugte Lebensräume) für den Rotmilan zur Ermittlung regionaler Dichtezentren des Rotmilans vorzunehmen. Im Rahmen des entsprechenden Fachbeitrages (Stand: Februar 2017), welcher Bestandteil des Umweltberichtes zur Teilfortschreibung ist, wurden die regionalen Dichtezentren gutachterlich in die folgenden vier Stufen kategorisiert:

- geringe Dichte,
- mittlere Dichte,
- hohe Dichte und
- sehr hohe Dichte.

Auf dieser Grundlage hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg im Rahmen der Abwägung die planerische Entscheidung getroffen, die „regionalen Dichtezentren des Rotmilans mit hoher bis sehr hoher Habitatdichte“ von der Windenergienutzung freizuhalten und diese als „weiches“ Ausschlusskriterium in die Kriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen aufzunehmen. Insgesamt werden in den Flächen mit sehr hoher Habitatdichte ca. 50 % der kartierten Brutpaare sowie in den Flächen mit hoher bis sehr hoher Habitatdichte > 75 % der kartierten Brutpaare im 1-km Umfeld erfasst.

Die ermittelten regionalen Dichtezentren des Rotmilans werden zeitlich stabiler als die Horststandorte eingeschätzt. Datenbasis für die Dichtezentren ist der Fachbeitrag „Rotmilan“ zum Umweltbericht (Stand März 2017).



## **Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan**

Das Naturschutzgroßprojekt „Schaalsee-Landschaft“ ist ein länderübergreifendes Bundesförderprojekt zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen im Projektgebiet ist ein zwischen allen Beteiligten abgestimmter Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL). Der PEPL weist das Kerngebiet aus, welches in großen Teilen aus Naturschutzgebieten bzw. FFH-Gebieten besteht. Ferner befindet sich die Gebietskulisse der Kernflächen überwiegend in dem Gebiet des Biosphärenreservates Schaalsee.

Aus den genannten Gründen ist nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg auch in den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar.

Datenbasis für die o.g. Kernflächen ist der aktuelle Pflege- und Entwicklungsplan „Schaalsee-Landschaft“ (2005).

## **Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG**

Flugplätze dienen mit der ihnen dafür originär zur Verfügung stehenden Fläche einem bestimmten Zweck. Auf der Fläche eines Flugplatzes – hier sind insbesondere Start- und Landebahnen sowie der Abfertigung von Flugzeugen dienende Gebäude vorgesehen – ist für Windenergieanlagen selbst rechtlich kein Raum. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die modernen Windenergieanlagen mit Höhen im Normalfall über 100 m schon aufgrund dieser Höhe auf Flugplätzen selbst nicht errichtet werden dürfen (vgl. §§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)).

In Bauschutzbereichen gemäß §§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie in den Hindernisbegrenzungsbereichen gemäß den Richtlinien des Bundes für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen gelten Bauhöhenbeschränkungen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat sich im Rahmen der Abwägung entschlossen, Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche für Flugplätze als „weiche“ Tabuzonen von Windenergieanlagen freizuhalten.

Hierfür war insbesondere die Überlegung maßgebend, dass es dem Planungsverband als angemessen und geboten erscheint, ein Nebeneinander von Windenergieanlagen und Flugverkehr räumlich angemessen zu trennen. Dies gilt insbesondere für die luftverkehrsrechtlichen Bauschutzbereiche, weil die heute üblichen Windenergieanlagen deutlich mehr als 100 m Gesamthöhe aufweisen und für ankommende und abfliegende Flugzeuge erhebliche Hindernisse beim Landeanflug oder beim Abflug von dem entsprechenden Flughafen darstellen. Eine angemessene räumliche Trennung kann deshalb auf dem Wege der Freihaltung von Bauschutzbereichen und Hindernisbegrenzungsbereichen erreicht werden; das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Flugplätzen nimmt der Regionale Planungsverband Westmecklenburg zur Kenntnis, geht allerdings im Rahmen seiner Abwägung davon aus, dass dieses Interesse jenem an einer angemessenen räumlichen Trennung von Windenergieanlagen und Flugplätzen nachgeordnet ist.

Darüber hinaus hat das OVG Mecklenburg-Vorpommern (U. v. 10.03.2015 – 3 K 25/11 – juris, Rn. 49) geurteilt, dass die gesamte Fläche des Flugplatzes rechtlich eine

weiche Tabuzone darstellt. Deshalb werden Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich als „weiches“ Tabukriterium behandelt. Datenbasis für die Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich ist das RREP Westmecklenburg (2011).

### **Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen**

Gemäß § 3 Schutzbereichsgesetz existiert um militärische Anlagen ein Schutzbereich. Die Gebiete militärischer Anlagen dienen generell der militärischen Nutzung und sind ebenso wie ihre Schutzbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten. Gemäß § 1 Abs. 1 des Schutzbereichsgesetzes (SchBerG) ist ein Schutzgebiet ein Gebiet, in dem die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Verteidigung, insbesondere auch, um die Verpflichtung des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und Rechtstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet zu erfüllen, nach Maßgabe des Gesetzes zu beschränken ist. Gemäß § 1 Abs. 2 SchBerG dient der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen. Diese übergeordneten Interessen lassen es als angemessen erscheinen, Schutzbereiche von militärischen Anlagen von Windenergieanlagen freizuhalten; insoweit überwiegt das Interesse an der umfassenden Nutzung der militärischen Anlage zu den oben genannten Zwecken das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in den entsprechenden Schutzbereichen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat deshalb im Rahmen der Abwägung die planerische Entscheidung getroffen, militärische Schutzbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten und sie zu „weichen“ Tabuzonen zu erklären.

Datenbasis für die Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen ist eine Zuarbeit des zuständigen Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) mit Stand vom Februar 2018.

### **Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha**

Das Kriterium der Mindestgröße dient unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Grundziels in erster Linie der Konzentration von Anlagenstandorten. Es soll sichergestellt werden, dass im Hinblick auf eine gebotene Schonung des Freiraums und eine optimale Ausnutzung von Flächen des Außenbereichs innerhalb der Planungsregion Windenergieanlagen an bestimmten Standorten in Gruppen konzentriert werden. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg geht im Rahmen des zustehenden Planungsermessens davon aus, dass auf der Grundlage der heute bei modernen Anlagen üblichen Rotordurchmesser bzw. Anlagenhöhe und der hierdurch resultierenden Mindestabstände zwischen den Anlagen unter Anwendung der Mindestgröße von 35 ha zumindest drei räumlich benachbarte Windenergieanlagen als Windpark aufgestellt werden können. Auf diese Weise wird dem Gebot der Konzentration in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Zudem dient die Mindestgröße eines Eignungsgebietes dazu, durch Konzentration von Anlagen den weitläufigen Charakter des Landschaftsbildes in der Planungsregion zu erhalten und eine ungeordnete Vielzahl von störenden Einzelanlagen zu vermeiden. Zuletzt ist auch im Interesse der leichteren Erschließung und wirtschaftlichen Netzanbindung die Konzentration von Anlagen in Windparks vorzugswürdig.

Datenbasis für den Ausschluss von potentiellen Windeignungsgebieten kleiner als 35 ha ist eine eigene Analyse der ermittelten Suchräume.

## **V c) Restriktionskriterien**

### **500 m Abstandspuffer zu**

- **den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“**
- **festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG**
- **naturnahen Mooren**
- **Biosphärenreservaten**
- **Naturparks**

Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen werden Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen. Aus diesem Grund hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg von naturschutzfachlichen Vorsorgeaspekten leiten lassen. Es soll zu den o.g. Gebieten i.d.R. jeweils ein Abstandspuffer von 500 m freigehalten werden.

Die Datenbasis für die o.g. Gebiete wird zusammen mit dem jeweiligen Ausschlusskriterium erläutert.

### **Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege**

In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege werden unter anderem gemeldete FFH-Gebiete, naturnahe Küstenabschnitte, schwach entwässerte Moore und Moore mit vorrangigem Regenerationsbedarf sowie naturnahe Seen und Fließgewässer ausgewiesen. Die genannten Flächen weisen eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit auf, die durch die Meldung und Bestätigung als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder durch die Übernahme von Flächen aus dem "Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg" in die Raumentwicklungspläne bestätigt wird.

Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

Datenbasis für die Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege ist das RREP Westmecklenburg (2011).

### **Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung**

In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung soll der langfristigen Sicherung und Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Sie sollen von Nutzungen freigehalten werden, die einen Abbau wesentlich beeinträchtigen oder unmöglich machen würden. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

Datenbasis für die Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung ist das RREP Westmecklenburg (2011).

### **Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz**

In den Vorbehaltsgebieten Küsten- bzw. Hochwasserschutz soll bei allen Planungen und Maßnahmen die potenzielle Hochwassergefährdung berücksichtigt werden. In den für die Durchführung von Maßnahmen des Küsten- bzw. Hochwasserschutzes benötigten Flächen sollen keine Nutzungen zugelassen werden, die der Durchführung dieser Maßnahmen entgegenstehen. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

Datenbasis für die Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz ist das RREP Westmecklenburg (2011).

### **Bedeutsame Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie**

Die bedeutsamen Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie dienen der Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe- und Industrieunternehmen. Grundsätzlich sollen diese Standorte für die spezifischen Anforderungen von Unternehmen des produzierenden Gewerbes vorgehalten werden, um somit zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung in der Planungsregion beizutragen. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

Datenbasis für die bedeutsamen Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie ist das RREP Westmecklenburg (2011).

*Hinweis: Die bedeutsamen Entwicklungsstandorte sind nicht flächenscharf, sondern nur mit Symbolen „bedeutsamer Entwicklungsstandort Gewerbe und Industrie“ in der Karte des RREP WM festgehalten.*

### **Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung**

In den Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung sollen grundsätzlich naturschutzfachlich begründete Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen zusammengeführt werden. Sie dienen somit der räumlich flexibleren Umsetzung und der Effizienzsteigerung der naturschutzfachlichen und forstlichen Maßnahmen. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

Datenbasis für die Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung ist das RREP Westmecklenburg (2011).

### **200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha**

Da die Wirkungen von Windenergieanlagen regelmäßig Beeinträchtigungen bis in die Biotopflächen hinein verursachen können (z.B. auf Arten, die bevorzugt geschützte Biotopflächen zur Nahrungssuche nutzen), soll i.d.R. ein Abstandspuffer von 200 m freigehalten werden.

Kleinere Flächen geschützter Biotope müssen im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen

geschützt werden. Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope ist eine aktuelle Auflistung des LUNG mit Stand vom Oktober 2016.

### **Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung**

Die einzelnen Landschaftsschutzgebiete werden in Mecklenburg-Vorpommern durch die jeweilige Landschaftsschutzgebietsverordnung geschützt. Zu den wesentlichen Schutzzwecken zählen der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erhalt ihrer Erholungsfunktion. In der Regel ist daher die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten unzulässig. Es ist jedoch zulässig, Landschaftsschutzgebiete im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung auf die Vereinbarkeit mit Windenergieanlagen zu überprüfen.

Datenbasis für die Landschaftsschutzgebiete ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG mit Stand vom Oktober 2016.

### **Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte**

Aufgrund des Struktur- und Gewässerreichtums ist Mecklenburg-Vorpommern ein Gebiet mit herausragender Bedeutung für den Vogelzug. Über das Gebiet ziehen fast alle Zugvögel Nordwest-Russlands, Südfinnlands, des Baltikums sowie ein großer Teil der skandinavischen Vögel, deren Überwinterungsgebiete sich im mediterranen und atlantischen Raum befinden. Vogelzug zwischen den Brut- und Überwinterungsgebieten lässt ungleichmäßige räumliche und zeitliche Verteilungen der ziehenden Vögel entstehen. Landschaftsstrukturen, welche eine Leitlinienfunktion haben (z.B. Küste, Flusstäler), weisen dabei eine höhere Dichte als andere Landschaften auf.

Das I.L.N. Greifswald hat in seinem "Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz" (1996) auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse zur Phänologie des Vogelzuges und der gegebenen Landschaftsausstattung ein Modell für die Vogelzugdichte in Mecklenburg-Vorpommern erstellt. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Zugkorridoren erhöht die Kollisionsgefahr von Zugvögeln in erheblichem Maße. Im Interesse der Erhaltung der betreffenden Arten ist es deshalb sinnvoll, Zugkorridore mit besonders hoher Flugkonzentration von der Windenergienutzung auszunehmen, um damit das Vogelschlagrisiko zu mindern und unnötige Ausweichmanöver zu umgehen.

Das Modell im Fachgutachten des I.L.N. Greifswald unterscheidet drei Zonen der Vogelzugdichte (Zone A, B und C). Die Zone A stellt dabei die höchste Kategorie dar. Die Dichte ziehender Vögel ist überwiegend hoch bis sehr hoch (Vogelzugdichte im Vergleich zur Zone C um das 10-fache oder mehr erhöht) und soll von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Datenbasis für die Vogelzugkorridore ist eine Zuarbeit des LUNG auf Grundlage des o.g. Gutachtens von 1996.

### **Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer**

Auf der Grundlage der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und zur Umsetzung der Bonner Konvention (Regionalabkommen Wasservögel, AEWA) kommt dem Schutz bedeutender Rastgebiete wandernder Zugvögel eine besondere Bedeutung zu. Diese Gebiete dienen einer großen Anzahl von Vögeln verschiedener Arten zum Aufbau von Energiereserven für den Weiterzug oder die Überwinterung. Windenergieanlagen

können die Funktionen bedeutender Rastgebiete erheblich beeinträchtigen, indem sie eine Scheuchwirkung entfalten und dadurch den Nahrungsraum der Vögel verkleinern. Viele Vogelarten umfliegen Windenergieanlagen weiträumig, was mit einem erhöhten Energieaufwand verbunden ist. Nicht zuletzt besteht auch ein Vogelschlagrisiko, welches artspezifisch unterschiedlich ist.

Mecklenburg-Vorpommern befindet sich im zentralen Teil des East-Atlantic-Flyway, den Wat- und Wasservögel aus den Brutgebieten Nordeuropas in die Überwinterungsgebiete Nordafrikas nutzen. Für die Rastgebiete der Stufe 4 (sehr hohe Bedeutung) trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung. Daher sollen diese Rastgebiete einschließlich eines Abstandspuffers von 500 m in der Regel von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Datenbasis für die Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln ist eine Auflistung des LUNG aus dem Jahr 2009.

### **Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- und Wirkungsbereich**

§ 18 a Luftverkehrsgesetz bestimmt, dass Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Deshalb sollen ihre Schutzbereiche von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Datenbasis mit Stand vom September 2015 für die Flugsicherungseinrichtungen einschließlich Schutz- und Wirkungsbereich ist das bei den Ämtern für Raumordnung und Landesplanung geführte Raumordnungskataster.

### **Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i.V.m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten**

Bau- und Bodendenkmale sind wichtige Bestandteile der Kulturlandschaft Mecklenburg-Vorpommerns. Sie tragen wesentlich zu Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes bei und haben hohe Bedeutung für die regionale Identität und den Tourismus, insbesondere für den saisonübergreifenden Kultur- und Erholungstourismus.

In Übereinstimmung mit § 7 i.V.m. § 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG m-V) bedarf die Durchführung von Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen einer Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörden, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Deshalb darf das Umfeld von Denkmalen nicht uneingeschränkt mit Eignungsgebieten für Windenergieanlagen überplant werden. Es bedarf einer Einzelfallprüfung.

Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sind insbesondere Baudenkmale von nationaler oder hoher Landesbedeutung, obertägig sichtbare Bodendenkmale, historische Parklandschaften und Sichtachsen von Bau- und Bodendenkmalen in die freie Landschaft zu berücksichtigen.

Die in die Liste des UNESCO-Welterbe aufgenommenen Kulturgüter besitzen einen außergewöhnlich universellen Wert. Dieses Schutzbedürfnis hat in Westmecklenburg die Altstadt Wismar. Für das Schweriner Residenzenensemble wurde die Aufnahme in die Liste beantragt (deutsche Tentativliste). Die genannten Objekte obliegen aufgrund ihrer weltweiten Bedeutsamkeit einem besonderen Schutzziel. Darüber hinaus zählen die Schlossanlagen in Ludwigslust, Wiligrad und Bothmer zu den denkmalpflegerisch bedeutsamsten Anlagen in Westmecklenburg. Die Wirkung der geplanten Windeignungsgebiete ist im Sinne des § 7 Abs. 1 DSchG M-V sowie hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Welterbestätten abzuschätzen. Dabei sind insbesondere die

Sichtachsenbeziehungen zu berücksichtigen. Um somit grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, wurde seitens des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg mit dem Fachbeitrag „Denkmalschutz“ (Stand: Mai 2017), welcher Bestandteil des Umweltberichtes zur Teilfortschreibung ist, eine vertiefte Untersuchung für die o. g. fünf Denkmalschutzensembles vorgenommen. Zudem wurde auch die UNESCO-Welterbestätte Altstadt Lübeck aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen durch potenzielle Windeignungsgebiete in die Untersuchung einbezogen.

Datenbasis für die Betroffenheit der herausragendsten Denkmäler (Altstadt Wismar, Residenzensemble Schwerin, Schlossanlagen in Ludwigslust, Wiligrad und Bothmer, Altstadt Lübeck) ist der Fachbeitrag zum Umweltbericht „Denkmalschutz“ mit Stand vom Oktober 2018. Eine weitere Datengrundlage stellt der Umweltbericht zur Teilfortschreibung mit Stand vom Oktober 2018 (hier: die Ergebnisse zur gebietsbezogenen Bewertung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter) dar.

### **Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m**

Der Mindestabstand zwischen benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen soll grundsätzlich 2.500 m betragen. Hierdurch soll in der Regel eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, sodass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Für den Betrachter soll der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Allerdings ist es entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung möglich, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung den Mindestabstand zu unterschreiten. Dies gilt insbesondere für Flächen, die sich auf wenige Meter annähern und im Sinne der regionalplanerischen Maßstabs- und Abstraktionsebene als ein zusammenhängendes Gebiet ausgewiesen werden.

Datenbasis für die Analyse der Unterschreitung eines Abstandes von 2.500 m ist die aktuell ermittelte Suchraumkulisse. Dabei werden sowohl die im Zuge der Teilfortschreibung neu ausgewiesenen Windeignungsgebiete als auch bestehende „Altgebiete“, die bereits mit dem RREP WM 2011 als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen dargestellt waren, in die Analyse mit einbezogen.

### **Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen**

Das Restriktionskriterium dient der Vorsorge vor und Vermeidung von nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch, wie beispielsweise einer optisch bedrängenden Wirkung. Dabei sind die standörtlichen Bedingungen zu berücksichtigen. Zur Bewertung der Umfassungswirkung können die Maßgaben gemäß dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Endbericht Januar 2013; im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V) herangezogen werden, die sich ihrerseits auf eine gefestigte Rechtsprechung stützen.

Die Bewertung der Umfassungswirkung bezieht sich auf den kreisförmigen Horizont von 360° um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung. Im Abstand bis zu 3.500 m um eine Siedlung darf aus Vorsorgegründen ein Eignungsgebiet maximal 120° des Horizontes umfassen. Der Mindestabstand zwischen zwei Eignungsgebieten soll 60°

betragen, so dass die maximale Umfassung einer Siedlung mit Eignungsgebieten zweimal 120° betragen darf.

Datenbasis für die Analyse der Umfassung von Siedlungen ist die aktuell ermittelte Suchraumkulisse, kombiniert mit den ALKIS-Daten in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv) mit Stand vom 3. Quartal 2017, einer rechnergestützten Ermittlung von Siedlungsmittelpunkten und einer Analyse im Einzelfall. Bei weit auseinander gezogenen oder großen Siedlungen (z.B. Ludwigslust) wurden mehrere Siedlungsmittelpunkte als Referenzpunkte für die Umfassung identifiziert.